Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at

2021

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Finanzen

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2021
Grafiken: lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);
HBF/Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-38-4

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

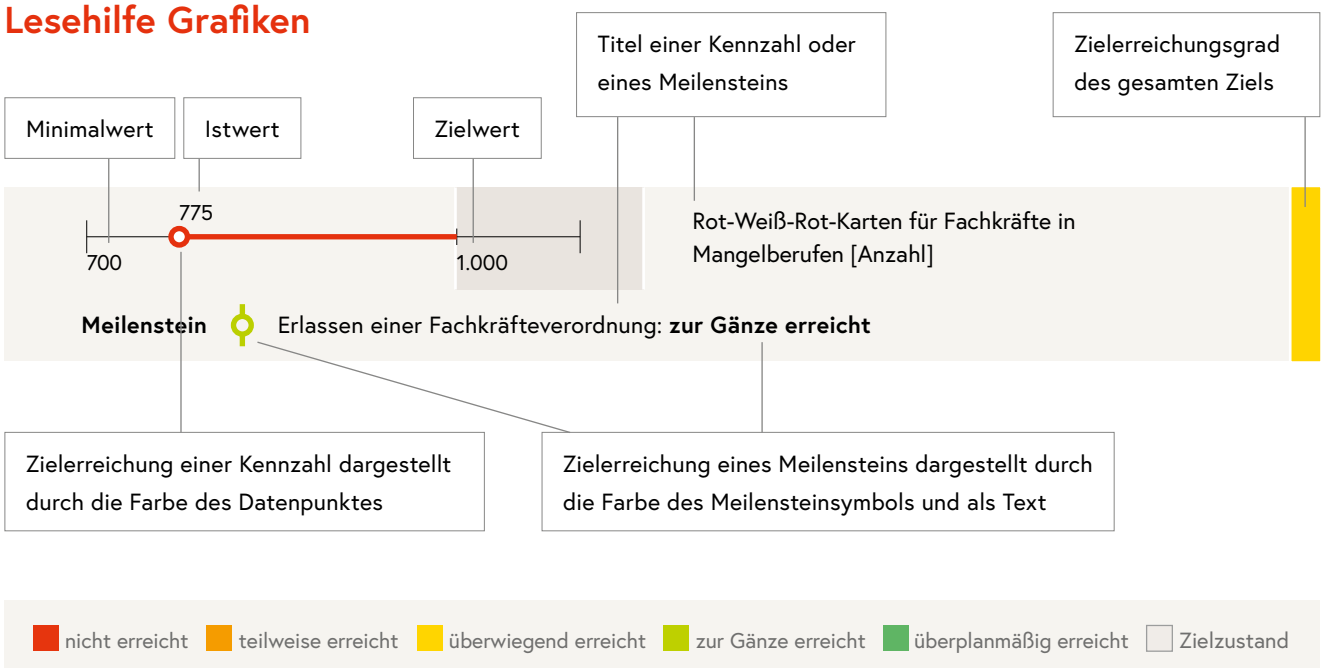

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben

Doppelbesteuerungsabkommen Montenegro

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Der Abschluss des DBA Montenegro entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018"), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert werden sollte.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2014-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2014-BMF-GB16.01-M1:
Beibehaltung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Mit Montenegro besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Gemäß den Informationen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) rangiert Österreich derzeit mit einem Gesamtvolumen von ca. € 300 Mio. unter den drei größten Investoren in Montenegro. Gemäß den Informationen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) betreffen die wesentlichsten Zahlungsflüsse von Montenegro nach Österreich Zinszahlungen aus Erträgen und Krediten iHv € 25–30 Mio. Daneben wurden noch Zahlungen von Dividenden aus Direktinvestitionen iHv € 2–5 Mio. und Zinszahlungen aus verzinslichen Wertpapieren iHv ca. € 1 Mio. von Montenegro nach Österreich registriert. Als Zahlungen von Österreich nach Montenegro sind nur Zinszahlungen aus Krediten und Einlagen iHv € 2 Mio. der OeNB als statistisch relevante Werte bekannt.

Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu diesem Staat erfordert den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Gemäß den Daten der WKÖ sind derzeit mehr als 30 österreichische Unternehmen in Montenegro vor allem in den Bereichen Bau, Versicherungen und Banken tätig.

Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens besteht daher ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat. Zudem besteht kein Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten, der dem Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs

Meilenstein Steigerung des Investitionsvolumens: **teilweise erreicht**

Ziel 2: Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Abkommen, die dem OECD-Standard entsprechen [Anzahl]

Maßnahmen

1. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard — Beitrag zu Ziel 1
2. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard — Beitrag zu Ziel 1
3. Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft — Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	**0**	**32**	**32**	**32**	**32**	**128**
Plan	0	270	270	270	0	810
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**0**	**32**	**32**	**32**	**32**	**128**
Plan	0	270	270	270	0	810

Erläuterungen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen laut der ursprünglichen WFA betreffen nur Zinszahlungen von Montenegro nach Österreich. Da Österreich keine Quellensteuern auf abfließende Zinszahlungen erhebt, ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen. Es wurde in der WFA angenommen, dass sich aufgrund innerstaatlicher Steuerbefreiungen für Dividendenzahlungen von Montenegro nach Österreich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben. Für Dividendenzahlungen von Österreich nach Montenegro sowie zu Lizenzzahlungen allgemein lagen bei der Erstellung der WFA keine statistisch relevanten Werte vor.

Zu den Lizenzgebühren (Abflüsse aus Österreich und Zuflüsse aus Montenegro) liegen auch aktuell keine öffentlich ver-

fügbaren Informationen vor. Hinsichtlich der Dividenden ist zwischen Dividenden an natürliche Personen und Dividenden an juristische Personen zu unterscheiden. Dividenden, die aus Montenegro an natürliche Personen in Österreich oder aus Österreich an natürliche Personen in Montenegro gezahlt werden, wären in Österreich steueranhängig. Darüber liegen jedoch keine Informationen vor.

Es wurden keine nennenswerten Zinszahlungen von Österreich nach Montenegro verzeichnet. Das Ausmaß der Zinszahlungen von Montenegro nach Österreich ist rapide gesunken, da das Ausmaß der vergebenen Kredite rasant gesunken ist und die bereits vergebenen Kredite im Zeitraum seit der Erstellung der WFA größtenteils zurückgezahlt wurden. Das durchschnittliche Einkommen aus Krediten betrug im Zeitraum 2015–2019 (für 2020 sind noch keine Daten verfügbar) 3,56 Millionen EUR. Unter Aufrechterhaltung der Annahme, dass 10 % davon auf befreite Zinszahlungen zurückzuführen sind und dass die Steuerersparnis 9 % davon beträgt (Höhe der vorherigen von Montenegro erhobenen Steuer), betragen die jährlichen finanziellen Auswirkungen im Zeitraum 2015–2019 32.040 EUR statt der veranschlagten 270.000 EUR.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Vorhaben hatte sowohl quantitativ messbare, als auch qualitative Ziele. In qualitativer Hinsicht war eines der Ziele (Ziel 2: „Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“) die Ausweitung des Informationsaustauschs mit Montenegro. Dieses Ziel wurde zur Gänze erreicht. Das Abkommen leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften.

Das Ziel 1 („Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs“) wurde mit einem quantitativen Meilenstein versehen – die Steigerung des österreichischen Investitionsvolumens in Montenegro. Das österreichische Direktinvestitionsvolumen in Montenegro schwankt im Zeitraum 2012–2020 (mit Ausnahme des Jahres 2014) generell zwischen 80 und 92 Mio. EUR laut Informationen der OeNB (siehe weiterführende Informationen). Direktinvestitionen (DI) sind dabei laut Definition der OeNB grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen mit einem Anteil von mindestens 10 % am stimmberechtigten Kapital. Der bisherige Höchststand der Direktinvestitionen wurde 2019 erreicht, als sie 92 Mio. EUR betrugen. Der niedrigste Wert lag 2014 vor, als nur noch 45 Mio. EUR an Direktinvestitionen vorlagen. Es sind immer wieder abwechselnde Steigerungen und Verringerungen von bis zu 10 Mio. EUR zu beobachten. Der periodische Rückgang der Investitionen kann sich laut OeNB durch das Auslaufen bzw. den Abschluss von Investitionsprojekten erklären. So ist der Stand der Direktinvestitionen nach 2019 wieder gesunken und beträgt im Jahr 2020 schätzungsweise 85 Mio. EUR. Damit befindet sich das Investitionsvolumen 2020 aber noch über dem Mittelwert des Zeitraums 2012 bis 2020, der 81 Mio. EUR beträgt und Österreich gehört noch immer zu den 8 größten ausländischen Investoren in Montenegro (laut Informationen der WKÖ). Durch den Abschluss des DBA haben sich aber jedenfalls die Chancen im Bereich der Infrastruktur erhöht: Potenzial besteht im Bereich Infrastruktur, speziell in der Erneuerung und dem Ausbau des Straßennetzes, der Modernisierung des Trinkwasser- und Abwassernetzes und der Aufbereitungsanlagen, im Bereich erneuerbare Energie sowie bei Tourismusinvestitionen.

Laut Auskunft der WKÖ haben österreichische Unternehmen im Jahr 2020 etwa 25 Niederlassungen in Montenegro gehabt, Tendenz eher fallend. Die OeNB sammelt keine Daten zur Anzahl der österreichischen Unternehmen, die im Ausland Direktinvestitionen halten. Es sind jedoch Angaben zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei österreichischen Niederlassungen in Montenegro vorhanden (siehe weiterführende Informationen). Diese Daten liegen jedoch nur für den Zeitraum 2012–2018 vor. Eine Analyse der Anzahl der Beschäftigten zeigt, dass der Höchststand im relevanten Zeitraum in 2012 erreicht wurde – 926 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren damals bei österreichischen Niederlassungen in Montenegro beschäftigt. Der niedrigste Wert lag 2016 vor mit 629 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Mittelwert liegt bei 754 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Weiters sollte im Rahmen des Ziels 1 in qualitativer Hinsicht eine Entlastung der aktiven und passiven Einkünfte durch die Einschränkung der Quellensteuern aufgrund des Abkommens erreicht werden. Diese Entlastung wurde erreicht, sodass die Doppelbesteuerung nun auf der Grundlage des Abkommens vermieden wird. Die quantitativen Auswirkungen der Entlastung

sind aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Informationen nur teilweise messbar (siehe hierzu die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen). Aufgrund der von der ÖNB zur Verfügung gestellten Informationen kann nachvollzogen werden, dass das Abkommen positive finanzielle Auswirkungen für Österreich hatte, wenn auch nicht im erwarteten Ausmaß, da die relevanten Zahlungsflüsse (Kreditzinsen) zurückgegangen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Hauptauswirkungen der Entlastung (etwa im Falle von Dividenden) die Unternehmen und nicht das Budget betreffen. Im Zusammenhang mit österreichischen Investitionen in Montenegro sind entsprechende Dividendenflüsse an österreichische Muttergesellschaften verzeichnet worden (in Summe 6,6 Millionen EUR), für welche das Abkommen eine Entlastung herbeigeführt hat.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Ziel 1 hat zwar einen quantitativen Meilenstein und trägt unmittelbar zu den finanziellen Auswirkungen bei, wird aber durch rein qualitative Maßnahmen erreicht. Die bei ähnlichen WFAs eingesetzten Meilensteine sollten überdacht werden, da Meilensteine wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.

Weiterführende Informationen

Liste österreichischer Doppelbesteuerungsabkommen
www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen/dba-liste.html

OeNB – Bestände Aktiver Direktinvestitionen nach Regionen
www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=9.3.01

OeNB -2. Anzahl der Beschäftigten bei österr. Niederlassungen 2010–2018
www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=9.3.05

Steuerreform 2015/16

Finanzjahr 2016

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mit der Steuerreform 2015/16 kam es zur Umsetzung von Maßnahmen die im Regierungsprogramm 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich." definiert wurden und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung insbesondere der im Regierungsprogramm angeführten Ziele „Steuerentlastung und Steuervereinfachung, Lohnverrechnung vereinfachen sowohl im Steuer- als auch im Sozialversicherungsrecht um ein transparentes, nachvollziehbares, sozial treffsicheres und entbürokratisiertes System zu schaffen." und „Entbürokratisierung und Verwaltungskosten für Bürger, Unternehmen und Finanzverwaltung senken" leisten sollen. Vor allem die Neugestaltung der Einkommensteuertarife, die Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages, die Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag, die Verdoppelung des Kinderfreibetrages, die Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen, Pensionistinnen und Pensionisten und die Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollten die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Österreicherinnen und Österreicher spürbar entlasten. Die Angleichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, die Streichung von ungerechtfertigten Begünstigungen im Einkommensteuerrecht, der Entfall formeller Verpflichtungen in der Umsatzsteuer, die elektronische Übermittlung von Daten externer Organisationen, die vereinfachten Steuererklärungsformulare für KMU und die antraglose Arbeitnehmerveranlagung sollen dem Abbau von Bürokratie und der Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts dienen.

Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung (Erhöhung der Forschungsprämie, Verkürzung der Frist von einer Unternehmensübernahme/-neugründung) sollen die Forschungstätigkeit in Österreich unterstützen und einen Beitrag zu den im Regierungsprogramm verankerten Zielen zur Stärkung des Forschungsstandorts Österreich leisten.

Die Einführung der Registrierkassenpflicht, die Belegerteilungs- und Belegannahmepflicht und die Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien sollen der Umsetzung des im Regierungsprogrammes definierten Ziels „Steuerbetrug bekämpfen und Steuerumgehung unterbinden" dienen.

Mit der Steuerreform 2015/16 wurden auch Maßnahmen umgesetzt, die die Frauenerwerbstätigkeit positiv beeinflussen sollen (die Senkung des Eingangssteuersatzes, die deutliche Erhöhung der Negativsteuer und die Erhöhung der individuellen Beträge des Kinderfreibetrages bei gleichzeitiger Inanspruchnahme) und damit zur Erreichung des Wirkungsziels betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt) beitragen sollen.

Weiters leisten die im Steuerreformgesetz 2015/16 enthaltenen Maßnahmen einen Beitrag zu der von der Europäischen Kommission definierten Europa 2020 Strategie hinsichtlich der Förderung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum. Besonders den in der Europa 2020 Strategie definierten Zielen in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E) und Umwelt werden mit den im Rahmen der Steuerreform umgesetzten Maßnahmen Rechnung getragen. Die Erhöhung der Forschungsprämie und der pauschale Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher sollen dabei dazu beitragen, die Forschungsquote in Österreich auf dem hohen Niveau zu halten bzw. im internationalen Vergleich weiter zu verbessern. Die Anpassung des PKW-Sachbezugs und der Vorsteuerabzug für Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO_2-Ausstoß dienen der Erreichung von Klimaschutz- und Energiezielen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-UG 15-W1:
Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z. B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit

2016-BMF-UG 16-W1:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

2016-BMF-UG 15-W4:
Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government)

2016-BMF-UG 15-W2:
Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral

2016-BMF-UG 16-W2:
Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt

Problemdefinition

- Österreich zählt zu den Ländern mit einer besonders hohen Belastung des Faktors Arbeit. Außerdem liegt die österreichische Abgabenquote um ca. 8 %-Punkte über dem OECD-Schnitt.
- Der Bericht der Steuerreformkommission 2014, einige Berichte des Rechnungshofes und Feststellungen anderer Institutionen haben die aktuelle Ausgestaltung des Steuerrechts untersucht. Dabei wurden vor allem ein hohes Maß an Komplexität und ineffiziente oder kontraproduktive Begünstigungen und Sonderbestimmungen festgestellt.
- Österreich steht vor der Herausforderung eines voraussichtlich schwachen Wirtschaftswachstums sowie einer erhöhten Arbeitslosenquote in den kommenden Jahren. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreich erreicht noch nicht das gewünschte Ausmaß.
- Die Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben erreicht trotz mehrerer bereits gesetzter Maßnahmen noch immer ein bedenklich hohes Ausmaß. Dadurch erleiden ehrliche und gewissenhafte Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil.
- Österreich hat sich zur Einhaltung eines Budgetpfades in Richtung strukturelles Nulldefizit verpflichtet. Das vorgegebene Ziel kann ohne entsprechende Maßnahmen nicht erreicht werden.
- Österreich hat sich zur Senkung des CO_2-Ausstoßes verpflichtet. Das vorgegebene Ziel kann ohne entsprechende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Ziele

Ziel 1: Senkung der Steuerlast für Österreicherinnen und Österreicher

Meilenstein Senkung der Lohn- oder Einkommensteuerbelastung: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: Überarbeitung und Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts

Meilenstein Abschaffung von Ausnahmebestimmungen und Stärkung der Systematik des Steuerrechts: **teilweise erreicht**

Meilenstein Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Förderung von Forschungstätigkeit und Unternehmen, Stärkung der Konjunktur in Österreich

Meilenstein Österreichs Forschungsquote steigern: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-)Betrugsszenarien

Meilenstein	Registrierkassenpflicht: **überwiegend erreicht**	
Meilenstein	Belegerteilungs- & Belegmitnahmepflicht: **zur Gänze erreicht**	
Meilenstein	Umsetzung von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung: **zur Gänze erreicht**	

Ziel 5: Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades

Meilenstein	Strukturell ausgeglichenes Budget: **teilweise erreicht**	

Ziel 6: Senkung des CO_2-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Meilenstein	Begünstigung von Kraftfahrzeugen ohne CO_2-Ausstoß: **zur Gänze erreicht**	

Maßnahmen

1. Einkommensteuertarif neu	Beitrag zu Ziel 1
2. Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Verdoppelung des Kinderfreibetrages	Beitrag zu Ziel 1
5. Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen	Beitrag zu Ziel 1
6. Erstattung der SV-Beiträge der Pensionisten	Beitrag zu Ziel 1
7. Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung	Beitrag zu Ziel 1
8. Elektronische Übermittlung der Spendendaten	Beitrag zu Ziel 2
9. Vereinfachte Steuerformulare für KMU	Beitrag zu Ziel 2
10. Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht	Beitrag zu Ziel 2
11. Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte	Beitrag zu Ziel 2
12. Werbungskostenpauschale für Expatriates	Beitrag zu Ziel 2
13. Entfall des Landarbeiterfreibetrages	Beitrag zu Ziel 2
14. Entfall der Mietzinsbeihilfe	Beitrag zu Ziel 2
15. Überrechnung von Vorsteuerguthaben bei Ist-Besteuerung	Beitrag zu Ziel 2

16. Angleichung der Belegaufbewahrungspflicht im UStG an die BAO	Beitrag zu Ziel 2
17. Besteuerung der Leistungen einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) im Zusammenhang mit Fahrzeugabstellplätzen	Beitrag zu Ziel 2
18. Buchführung und Vorsteuerpauschale	Beitrag zu Ziel 2
19. Änderung bei der Verlustverrechnung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner	Beitrag zu Ziel 2
20. Erhöhung der Forschungsprämie	Beitrag zu Ziel 3
21. Verkürzung der Frist vor einer Unternehmensübernahme/-neugründung	Beitrag zu Ziel 3
22. Pauschaler Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher	Beitrag zu Ziel 3
23. Einführung des Normalwertes auf Lieferungen sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	Beitrag zu Ziel 4
24. Einführung einer Registrierkassenpflicht	Beitrag zu Ziel 4
25. Belegerteilungspflicht & Belegannahmepflicht	Beitrag zu Zielen 4, 5
26. Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung bestimmter Mitarbeiter zur Bekämpfung unterschiedlicher Betrugsszenarien	Beitrag zu Zielen 4, 5
27. Verstärkter Spielerschutz durch die Neuregelung für Spielmöglichkeiten von Poker	Beitrag zu Ziel 4
28. Verstärkte Bekämpfung von Schwarzarbeit im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen	Beitrag zu Ziel 4
29. Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen an Unternehmer	Beitrag zu Ziel 4
30. Ausschluss der Barzahlung von Arbeitslohn in der Baubranche	Beitrag zu Ziel 4
31. Befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes	Beitrag zu Ziel 5
32. Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (auslaufend)	Beitrag zu Zielen 2, 5
33. Anpassungen bei der Immobilienabschreibung	Beitrag zu Zielen 2, 5
34. Anpassung bei der Immobilienertragsteuer (ImmoESt)	Beitrag zu Ziel 5
35. Anpassungen bei der Gewinnermittlung	Beitrag zu Ziel 5
36. Erhöhung der Kapitalertragsteuer (KESt) auf bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen	Beitrag zu Ziel 5
37. Auslaufen der Bildungsfreibeträge und Entfall der Bildungsprämie	Beitrag zu Ziel 5

38. Neuregelung der Einlagenrückzahlung	Beitrag zu Ziel 5
39. Einführung eines 13 % Umsatzsteuersatzes	Beitrag zu Ziel 5
40. Änderung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (GrESt) bei der unentgeltlichen/teilentgeltlichen Übertragung von Grundstücken	Beitrag zu Ziel 5
41. Anpassungen beim PKW-Sachbezug	Beitrag zu Zielen 5, 6
42. Vorsteuerabzug für angemessene Personen- oder Kombinationskraftwagen ohne CO_2-Ausstoß	Beitrag zu Ziel 6
43. Errichtung eines „Österreichfonds“	Beitrag zu Ziel 2
44. Antragslose Arbeitnehmerveranlagung	Beitrag zu Ziel 2
45. Gleichstellung der Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen mit anderen Eintrittsberechtigungen	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**-1.702.636**	**-1.993.032**	**-1.817.141**	**-1.774.001**	**-1.748.774**	**-9.035.584**
Plan	-1.702.636	-1.993.032	-1.817.141	-1.774.001	-1.748.774	-9.035.584
Aufwendungen gesamt	**14.423**	**29.235**	**42.498**	**43.954**	**46.051**	**176.161**
Plan	25.683	41.072	53.987	54.775	55.592	231.109
Nettoergebnis	**-1.717.059**	**-2.022.267**	**-1.859.639**	**-1.817.955**	**-1.794.825**	**-9.211.745**
Plan	-1.728.319	-2.034.104	-1.871.128	-1.828.776	-1.804.366	-9.266.693

Erläuterungen

Erträge:

Die Einführung der Registrierkassenpflicht war für 1.1.2016 geplant. Die Anwendung der Registrierkassenpflicht war auf Grund einer VfGH-Erkenntnis allerdings frühestens ab 1.5.2016 möglich. Für das Jahr 2016 wurde das zusätzliche Mehraufkommen aus der Einführung der Registrierkassenpflicht bzw. aus dem Einsatz manipulationssicherer Lösungen entgegen den in der WFA veranschlagten 900 Mio. EUR, auf ca. 300 Mio. EUR indirekt geschätzt. Eine exakte Ermittlung des aus der Maßnahmenumsetzung resultierenden Mehraufkommens ist für die Folgejahre nicht möglich, da dieses einen Teil des USt-Gesamtaufkommens darstellt.

Eine genaue Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der weiteren Maßnahmen kann wegen mangelnder Auswertbarkeit aller abgabenrechtlichen Maßnahmen nicht isoliert vorgenommen werden. Die mit der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen verbundenen finanziellen Mittel wurden gemäß dem Prinzip der Budgetwahrheit in den Bundesvoranschlägen (UG 16) entsprechend berücksichtigt. Auf Grund der Tatsache, dass die Annahmen der letzten Bundesvoranschläge im Wesentlichen erreicht werden konnten, ist davon auszugehen, dass die durch

das Steuerreformgesetz 2015/16 verursachten finanziellen Auswirkungen grundsätzlich korrekt veranschlagt wurden.

Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand:

Der in Zusammenhang mit den tatsächlichen Personal-Neuaufnahmen stehende Personal- und betriebliche Sachaufwand lag in den Jahren 2016–2020 jeweils unter den in der WFA veranschlagten Kosten. Die Differenz (in Tsd.) beträgt für 2016 rund 787 EUR, für 2017 rund 6.168 EUR, für 2018 rund 8.220 EUR, für 2019 rund 7.992 EUR und für 2020 rund 8.107 EUR. Von den ursprünglich eingeschätzten 500,83 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) wurden tatsächlich 450 VBÄ für den nachgeordneten Bereich aufgenommen.

Werkleistungen:

- Betrugsbekämpfung (Implementierung und Betrieb IT): In den ersten Jahren standen ihm Rahmen der Predictive Analytics vermehrt Analysetätigkeiten im Vordergrund. Die fachlichen Anforderungen und die Anzahl der Anwendungsbereiche wurden bis dato permanent erweitert. Dies führt zu einer Erhöhung der Entwicklungs- und der Betriebskosten. Insgesamt entwickelten sich die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) wie folgt:
  - 2016: 2.520,9 EUR
  - 2017: 5.830,4 EUR
  - 2018: 8.018,9 EUR
  - 2019: 8.580,2 EUR
  - 2020: 9.983,6 EUR
- Steuerreformpaket (Implementierung und Betrieb IT): Zum Zeitpunkt der Planung waren noch nicht alle Anforderungen zur Gänze bekannt. Deshalb ergeben sich geringfügige Abweichungen. Die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) entwickelten sich wie folgt:
  - 2016: 184,2 EUR
  - 2017: 403,5 EUR
  - 2018: 362,2 EUR
  - 2019: 250,0 EUR
  - 2020: 250,0 EUR
- IT-Infrastruktur für Personalzuführung: Durch die Umsetzung des Steuerreformgesetzes 2015/16 wurden keine zusätzlichen Kosten für IT-Infrastruktur verursacht.
- bPK-Ausstattung zur Datenübermittlung von Spenden: Die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) belaufen sich auf 262,1 EUR im Jahr 2017 bzw. auf 70 EUR im Jahr 2018.
- Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: Die tatsächlichen Kosten (in Tsd.) belaufen sich auf 20,5 EUR im Jahr 2019 bzw. 12,0 EUR im Jahr 2020.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Einkommensteuerreform wurde Anfang des Jahres 2016 wirksam und erhöhte das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. Sie hat den privaten Konsum – der 3 Jahre lang zwischen -0,3 % und 0,0 % stagnierte – angekurbelt, wodurch im Jahr 2016 eine Zunahme von 1,5 % verzeichnet werden konnte. Dies wiederum hat einen 7,0 %-igen Anstieg der Investitionen in Maschinen und Ausrüstung verursacht, da die Unternehmen bemüht waren die gewachsene Binnennachfrage zu befriedigen. Das BIP-Wachstum des Jahres 2016 wurde somit weitgehend durch die Steuerreform und ihre stimulierende Wirkung auf den privaten Konsum und die Investitionstätigkeit getragen. Die Verringerung der Steuer- und Abgabenbelastung von 49,5 % auf 46,7 % hatte zudem positive Folgen für Beschäftigung und Investitionen, denn sie bewirkte einerseits eine Senkung der Arbeitskosten in Österreich und andererseits eine Steigerung der Attraktivität des Landes für ausländische Investoren.

Auch im Jahr 2017 beschleunigte sich das BIP-Wachstum was eine weitere Verbesserung des Investitionsklimas bewirkte. Die Steuerreform 2015/16 belebte auch im Jahr 2017 den privaten Verbrauch, wodurch Investitionen weiter angekurbelt wurden und die Inlandsnachfrage gestärkt wurde. (Länderbericht Österreich, 2017 und 2018)

Unternehmen

Aufgrund der Senkung des Eingangssteuersatzes kommt es auch zu einer wesentlichen steuerlichen Entlastung für Unternehmen. Weiters profitieren Unternehmen von dem Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forscherinnen und Forscher, dem Werbekostenpauschale für Expatriates und der Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 EUR/Jahr auf 3.000 EUR/Jahr. KMU bis 30.000 EUR Jahresumsatz profitieren zusätzlich von der Einführung von vereinfachten Steuerformularen.

Von der erhöhten Forschungsprämie profitierten in den Jahren 2016 und 2017 jeweils rund 3.000 Unternehmen.

Insgesamt wurden in diesen Jahren rund 680 Mio. EUR bzw. rund 730 Mio. EUR an Forschungsprämien ausbezahlt. Für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 liegen keine repräsentativen Zahlen vor, da davon ausgegangen werden kann, dass der Veranlagungsgrad noch nicht vollständig ist.

Aufgrund der Einführung der Registrierkassenpflicht mussten Unternehmen in entsprechende Kassensysteme investieren. Der Gesetzgeber hat die Anschaffung der Kassen auch mit einer Prämie (in Höhe von 200 EUR pro Erfassungseinheit) unterstützt. Die Anzahl der Registrierkassen entwickelte sich in den Jahren 2017–2020 wie folgt (Durchschnittswerte der Stichtage 1.1. und 1.7.):

- 2017: rund 180.000
- 2018: rund 230.000
- 2019: rund 250.000
- 2020: rund 270.000

Umwelt

Ende 2019 belief sich der Bestand an Elektro-PKW in Österreich auf rund 30.000 E-PKW (Statistik Austria, Kfz-Bestand 2019). Laut Umweltbundesamt entspricht dies bei einer angenommenen jährlichen Fahrleistung von rund 15.000 km/Elektrofahrzeug, einer Reduktion der jährlichen Emissionen in Höhe von rund 70.000 Tonnen.

Die im Rahmen des StRefG 2015/16 umgesetzten Maßnahmen „Anpassungen beim PKW-Sachbezug“ und „Vorsteuerabzug für angemessene Personen- und Kombinationskraftwagen ohne CO_2-Ausstoß“ nahmen einen positiven Einfluss auf das Kaufverhalten der Konsumenten/Unternehmen und trugen damit zur Erreichung dieser CO_2 Einsparung bei.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Unternehmen profitierten von der bürokratischen Entlastung in Zusammenhang mit der Vereinfachung der Lohnverrechnung und der Vereinfachung der Einkommensteuererklärung für KMU. Die Abschaffung der Bildungsprämie hatte entlastende Wirkung auf die Verwaltungskosten von rund 30.000 Unternehmen.

Die automatische Übermittlung von Spendendaten führte in den Jahren 2018 und 2019 bei rund 3.900 Spendeneinrichtungen, anerkannten Kirchen und anderen Organisationen zu Auswirkungen auf die Verwaltungskosten. Gleichzeitig bedeutete es eine massive Senkung der Verwaltungslasten für die rund 5 Mio. Spenderinnen und Spender.

Soziales

Hinsichtlich ihrer sozialen Dimension ist die Steuerreform ein Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Chancengleichheit und des sozialen Zusammenhalts. Der implizite Steuersatz auf Arbeit ist um rund 2 Prozentpunkte zurückgegangen (Europäische Kommission, 2017). Dabei war der Rückgang in der unteren Hälfte der Einkommenssegmente stärker ausgeprägt und belief sich für die ersten fünf Einkommensdezile auf 2,4 Prozentpunkte. Die Reform hat darüber hinaus dazu beigetragen, die Armutsquote um etwa einen Prozentpunkt auf 12,5 % zu senken. Vor der Reform hatten 13,3 % der Bevölkerung ein verfügbares Äquivalenzeinkommen unterhalb der Armutsgrenze von 1.117 EUR (60 % des Medianäquivalenzeinkommens pro Einzelperson); (Länderbericht Österreich, 2017).

Kinder und Jugend

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurden bezüglich dem Kinderfreibetrag (§ 106a EStG) einige Änderungen eingeführt, die ab der Veranlagung 2016 galten. Dazu gehören die Verdopplung des Kinderfreibetrages von 220 EUR auf 440 EUR und die Anhebung des gesplitteten Kinderfreibetrages von 132 EUR auf 300 EUR. Bei Steuerpflichtigen mit Unterhaltsabsetzbetrag wurde der Kinderfreibetrag ab dem Jahr 2016 automatisch in der Veranlagung berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag, somit ist nur eine bedingte Evaluierung möglich.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit der Steuerreform 2015/16 wurden Maßnahmen gesetzt, die die Frauenerwerbstätigkeit positiv beeinflussen (die Senkung des Eingangssteuersatzes, die deutliche Erhöhung der Negativsteuer und die Erhöhung der individuellen Beträge des Kinderfreibetrages bei gleichzeitiger Inanspruchnahme).

Durch die Reduktion des Eingangssteuersatzes wurde ein wichtiger Schritt zur Verringerung negativer Anreize zur Ausdehnung der gearbeiteten Stunden gesetzt. Die Erhöhung des gesamten Kinderfreibetrages bei Geltendmachung durch beide Elternteile sowie der Ausgestaltung als Freibetrag, der erst ab einer Einkommenshöhe von 11.000 EUR zu versteuerndem Jahreseinkommen eine finanzielle Entlastung bewirkt, unterstützt

eine nicht nur geringfügige Erwerbstätigkeit beider Elternteile. Neben einem positiven Effekt auf die Aufnahme bzw. die Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit durch einen Zweitverdienenden setzt der Kinderfreibetrag einen Anreiz für eine gleichmäßigere Verteilung der bezahlten Erwerbsarbeit zumindest in bestimmten Einkommenskonstellationen. Allerdings sind diese möglichen finanziellen Anreize angesichts der geringen Höhe des Freibetrages begrenzt. (WIFO (2017): Genderdifferenzierte Lenkungswirkungen des Abgabensystems)

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Die Abschaffung der Topf-Sonderausgaben, die Vereinfachung der Arbeitnehmerveranlagung und die antragslose Arbeitnehmerveranlagung bewirkte eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger. Die Anzahl der antragslosen Arbeitnehmerveranlagungen betrug im Jahr 2020 rund 1,5 Mio.

Von der automatischen Übermittlung von Kirchenbeiträgen und Spendendaten profitierten in den Jahren 2018 und 2019 rund 5 Mio. Personen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Beim Steuerreformgesetz 2015/16 handelt es sich um ein Sammelgesetz, das zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltet. Sämtliche Maßnahmen wurden umgesetzt, was dazu beiträgt, dass bei den im Rahmen der WFA definierten Zielen eine überwiegende Zielerreichung eingetreten ist.

Zu Ziel 1 „Senkung der Steuerlast für Österreicherinnen und Österreicher“: Auch wenn die Steuer- und Abgabenbelastung in Österreich im internationalen Vergleich noch immer relativ hoch ist, trugen die im Rahmen des Steuerreformgesetzes umgesetzten Maßnahmen (Einkommensteuertarif neu, Fusion und Anhebung des Verkehrsabsetzbetrages, Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag, Verdoppelung des Kinderfreibetrages, Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung) dazu bei, die Steuer- und Abgabenbelastung einer alleinstehenden Person mit Durchschnittslohn von durchschnittlich 49,3 % in den Jahren 2012–2015 auf durchschnittlich 47,6 % in den Jahren 2016–2019 zu senken. Die Maßnahme „Erstattung der SV-Beiträge von unselbständig Erwerbstätigen und Pensionisten“ ermöglicht zudem, dass Personen die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht steuerpflichtig sind, im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung in Höhe von 50 % von Beiträgen zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung (sowie bestimmter Werbungskosten) beantragen können.

Zu Ziel 2 „Überarbeitung und Vereinfachung des österreichischen Steuerrechts“: Wichtige von Expertinnen und Experten empfohlene Maßnahmen zur Abschaffung von Ausnahme- und Sonderbestimmungen (Harmonisierungen der Bemessungsgrundlage im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und der Immobilienabschreibung, Abschaffung der Topf-Sonderausgaben) wurden umgesetzt, wobei diesen neue Ausnahmen und Begünstigungen (z. B. Grunderwerbsteuer, Einlagenrückzahlungen, Mitarbeiterrabatte) gegenüberstehen. Die Umsetzung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung trug wesentlich zum Abbau von Bürokratie bei und führt zu einer antragslosen Steuererstattung in rund 1,5 Mio. Fällen.

Zu Ziel 3 „Förderung von Forschungstätigkeit und Unternehmen, Stärkung der Konjunktur in Österreich“: Laut der aktuellsten Globalschätzung der Statistik Austria von April 2019 betragen die Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) im Jahr 2019 12,8 Mrd. EUR und liegen damit um 4,5 % über dem Wert von 2018. Damit wird ein neuer Höchstwert an Ausgaben für F&E erreicht. Der Anstieg von Investitionen in Forschung und Entwicklung trug dazu bei, dass Österreich im Jahr 2017 (dem jüngsten Jahr, für das Vergleichsdaten verfügbar sind) die zweithöchste Forschungsquote der EU-28-Länder aufwies.

Zu Ziel 4 „Verstärkte Prävention und Bekämpfung von (Steuer-) Betrugsszenarien“: Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 umgesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sowie zur Betrugsbekämpfung wurden vollständig umgesetzt. Weiters kam es zu einer personellen und ausstattungsmäßigen Verstärkung. Dadurch konnten Steuerschäden vermieden bzw. ein Mehraufkommen generiert werden. Für das Jahr 2016 wurde das zusätzliche Mehraufkommen aus der Einführung der Registrierkassenpflicht bzw. aus dem Einsatz manipulationssicherer Lösungen entgegen den in der WFA veranschlagten 900 Mio. EUR, auf ca. 300 Mio. EUR indirekt geschätzt.

Zu Ziel 5 „Konsolidierung und Absicherung des Budgetpfades“: Der strukturelle Saldo hat sich in den letzten Jahren sukzessive verbessert. Für das Jahr 2020 war laut Bundesvoranschlag ein ausgeglichenes Budget geplant. Das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts konnte allerdings im Jahr 2020 nicht erreicht werden. Der Grund dafür sind vor allem die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Zu Ziel 6 „Senkung des CO_2-Ausstoßes durch verstärkte Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen“: Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 umgesetzten Maßnahmen trugen dazu bei, dass die Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos in Österreich von 1.677 Autos (76,9 % auf juristische Personen zugelassen) im Jahr 2015 auf 9.242 Neuzulassungen (80,9 % auf juristische Personen zugelassen) im Jahr 2019 anstieg, womit ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Steuerreform 2015/16 mit einem umfassenden Konzept zur Verringerung der Arbeitskosten sich überaus positiv auf das Wachstum und die Wirtschaftstätigkeit ausgewirkt hat. Durch die Senkung der Besteuerung für die große Mehrheit der Niedrig- und Durchschnittslohnempfänger und die gleichzeitige Erhöhung des Steuersatzes für die höchste Steuerklasse wurden der private Konsum und die Investitionen angekurbelt, ohne die öffentlichen Finanzen wesentlich zu belasten. So hat die Steuerreform in Österreich insgesamt betrachtet das Wirtschaftswachstum und die Investitionen gefördert und gleichzeitig die soziale Inklusion und den sozialen Zusammenhalt unterstützt. (Länderbericht Österreich 2017 (Europäische Kommission))

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

LuF-PauschVO 2015

Finanzjahr 2013

Vorhabensart § Verordnung

Problemdefinition

Bei der Ermittlung der Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, die Gewinnermittlung mittels Durchschnittssätzen durchzuführen. Im Zuge einer neu durchzuführenden Hauptfeststellung wird es zu Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung kommen. Daher ist auch eine Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung erforderlich. Betroffen vom Vorhaben sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Einheitswert nicht 130.000 Euro bzw. deren Umsatz nicht 400.000 Euro übersteigt.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der vereinfachten Gewinnermittlungsmöglichkeiten

Meilenstein Eingebrachte Rechtsmittel gegen Einkommensteuer- und Festsetzungsbescheide: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Anpassung der vereinfachten Gewinnermittlungsmöglichkeiten an neue Wertmaßstäbe und Vollpauschalierungsgrenzen — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**6.665**	**6.665**	**13.330**
Plan	0	0	0	6.665	6.665	13.330
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**0**	**0**	**0**	**6.665**	**6.665**	**13.330**
Plan	0	0	0	6.665	6.665	13.330

Erläuterungen

Die angenommenen finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2016 und 2017 erscheinen plausibel. Eine genaue Beurteilung der finanziellen Auswirkungen aufgrund der einzelnen Maßnahmen kann wegen der mangelnden Auswertbarkeit aller damals beschlossenen, abgabenrechtlichen Maßnahmen nicht isoliert vorgenommen werden. Die exakte Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist nicht zuletzt auf Grund der Nichtauswertbarkeit der von den Maßnahmen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht möglich.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 Abs. 3 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Eine direkte Auswertung der finanziellen Auswirkungen die sich durch die Änderung der Vollpauschalierungsgrenze und die Einschränkung der Teilpauschalierung ergeben, ist vor allem auf Grund der Tatsache, dass die exakte Anzahl der betroffenen Land- und Forstwirte nicht ermittelbar ist, nicht möglich. Die exakte Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen ist nicht zuletzt deshalb unbekannt, weil unterhalb eines jährlichen Einkommens von 11.000 Euro keine steuerliche Erfassung derselben erfolgen muss. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, diese Grenze nicht überschreiten und daher steuerlich nicht erfasst sein müssen.

Die Anzahl an Steuerpflichtigen die von der Änderung der Vollpauschalierungsgrenze betroffen ist, lässt sich nur indirekt durch einen Vergleich der Anzahl der Vollpauschalierungsfälle vor dem Jahr 2015 und ab dem Jahr 2015 ermitteln. Eine BMF-interne Auswertung für die Jahre 2010–2017 zeigt, dass es nur zu geringfügigen Änderungen der Vollpauschalierungsfälle gekommen ist.

Auch die exakte Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen die ihre Besteuerungsgrundlage seit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr im Wege der Teilpauschalierung sondern durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, ist nicht auswertbar. Eine indirekte Evaluierung ist nur durch einen Vergleich der Pauschalierungsfälle vor und nach 2015 möglich. Diese Auswertung zeigt, dass der Anteil der Veranlagungen mit pauschal ermittelten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Verhältnis zu den gesamten Veranlagungen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft von rund 10 % im Jahr 2010 auf knapp über 8 % im Jahr 2017 gesunken ist. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass damit automatisch eine finanzielle Auswirkung verbunden ist.

Für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 liegen keine repräsentativen Zahlen vor, da davon ausgegangen werden kann, dass der Veranlagungsgrad noch nicht vollständig ist. Für das Jahr 2020 liegen zum Zeitpunkt der Evaluierung noch keine Daten aus Veranlagungen vor.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Eine genaue Einschätzung der Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen kann auf Grund der mangelnden Auswertbarkeit der von den Maßnahmen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht vorgenommen werden.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Auf Grund der geringen Fallzahl der weiblichen Land- und Forstwirtinnen kann keine valide Aussage über die sich aus der LuF-PauschVO 2015 ergebenden Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern getroffen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der Verordnung war die Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung an die gemäß § 20c BewG 1955 festgestellten Einheitswerte sowie die Berücksichtigung der gemäß § 17 Abs. 5a EstG festgelegten Grenzen der Vollpauschalierung. Im Rahmen des Vorhabens wurde die Anzahl der eingebrachten Rechtsmittel gegen Einkommens- und Feststellungsbescheide als Indikator für die Erreichung des Ziels „Beibehaltung der vereinfachten Gewinnermittlung bei gleichzeitiger Anpassung an die Ergebnisse der Hauptfeststellung 2014 und der neuen Vollpauschalierungsgrenze“ gewählt. Eine BMF-interne Auswertung von Berufungserledigungen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft lässt erkennen, dass die Zahl der eingebrachten Rechtsmittel gegen Einkommensteuer- und Festsetzungsbescheide mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gegenüber dem Geltungszeitraum der LuF-PauschVO 2010 nicht signifikant angestiegen ist. Das intendierte Ziel wurde somit erreicht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 23 – Pensionen – Beamtinnen und Beamte

Novelle Poststrukturgesetz

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Problemdefinition

Seit vielen Jahren bestehen zwischen den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (Telekom Austria AG, Österreichische Post AG, Österreichische Postbus AG) und dem Bundesministerium für Finanzen Unklarheiten, die sich aus der Rechtsstellung der den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (PTSG) zugewiesenen Beamten und den aus der Zuweisung der Beamten gemäß PTSG resultierenden Zahlungen ergeben. Die Bereinigung der strittigen Punkte wurde in den letzten Jahren stets verzögert und bestand für die Republik Österreich ein Prozessrisiko.

Desweiteren empfahl der RH (Bericht 2014/5) die Übertragung der Pensionsadministration an die BVA-Pensionsservicestelle. Das BMF unterstützte inhaltlich die Übertragung, jedoch solle aufgrund der zukünftigen finanziellen Belastung des BMF hierfür eine auslaufende Abgeltung erfolgen.

Die Österreichische Post AG brachte beim VfGH wegen angeblich zuviel entrichtetem Ersatz für Aktivitätsaufwand gemäß § 17 PTSG in zwei Fällen Klagen gemäß § 137 B-VG ein.

Diese Reihe an offenen Punkten führte dazu, dass eine dauerhafte Bereinigung der strittigen Punkte im Zuge eines Gesamtpaketes zu erwirken und legistisch umzusetzen war.

Ziele

Ziel 1: Bereinigung strittiger Punkte zwischen den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und der Republik Österreich

Meilenstein Rechtssicherheit für Republik Österreich hergestellt: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Novellierung Poststrukturgesetz (PTSG) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**-14.200**	**-19.850**	**-19.850**	**-19.850**	**-73.750**
Plan	0	-14.200	-20.220	-20.220	-20.220	-74.860
Aufwendungen gesamt	**0**	**0**	**4.755**	**4.663**	**4.673**	**14.091**
Plan	0	0	1.980	1.980	1.980	5.940
Nettoergebnis	**0**	**-14.200**	**-24.605**	**-24.513**	**-24.523**	**-87.841**
Plan	0	-14.200	-22.200	-22.200	-22.200	-80.800

Erläuterungen

Erträge: Eine exakte Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen ertragsmindernden Maßnahmen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich. Die in der WFA angenommenen finanziellen Auswirkungen sind plausibel. Die Zahlungen der Postunternehmen an den Bund für die Senkung des Dienstgeberanteils und den Entfall des Pflegegeldes sind in der veranschlagten Höhe eingetreten. Die Abschlagszahlungen der Postunternehmen für die Übertragung der Pensionsadministration an die BVA ab 2017 wurden in der WFA mit jährlich 1,98 Mio. EUR veranschlagt, tatsächlich betragen diese 2,35 Mio. EUR. Grund für die Abweichung ist eine nach der WFA Erstellung erzielte Einigung über die Umsetzung der PTSG Novelle.

Aufwendungen: Die jährlichen Transferaufwände für die Pensionsadministration durch die BVA ab 2017 betrugen statt 1,98 Mio. EUR zwischen 4,66 Mio. EUR und 4,75 Mio. EUR.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung erfolgte in der UG 15 aus dem DB 15.01.03 anstatt DB 15.01.01.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die Novelle des Poststrukturgesetzes im Jahr 2015 sollte eine gesamthafte Einigung über die seit vielen Jahren bestehenden Auffassungsunterschiede zwischen dem Bund und den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (PTSG) hinsichtlich der den Unternehmen nach dem PTSG zugewiesenen Beamten und den aus der Zuweisung der Beamten gemäß PTSG resultierenden Zahlungen der Unternehmen an den Bund erreicht werden. Ohne eine Einigung hätte für die Republik Österreich das Risiko einer gerichtlichen Verfolgung strittiger Punkte und der damit verbundenen Einstellung einer Rückstellung bestanden.

Ziel 1: Novellierung Poststrukturgesetz

Erfolg ist eingetreten, wenn durch die gesamthafte Bereinigung der strittigen Punkte Rechtssicherheit für die Republik erreicht wurde.

Die von der Post AG gegen die Republik Österreich eingebrachten Klagen zu Aktivbezügen beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) wurden im Zuge der gesamthaften Bereinigung zurückgezogen. Das Ziel der Rechtssicherheit für die Republik Österreich konnte erreicht werden, das Prozessrisiko wurde ausgeräumt.

Maßnahme 1: Novellierung Poststrukturgesetz.

Die Notwendigkeit der Anpassung ergab sich aus der zwischen den Unternehmen gemäß PTSG und der Republik Österreich abgeschlossenen Vereinbarung. Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt, die PTSG Novelle ist in Kraft getreten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich

Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Mittelfristige Strategie des BMF (BFG-Wirkungsziele):

Die Umsetzung der im FAG-Paktum beschlossenen Projekte, die vom BMF zu verantworten sind, wurden als Wirkungsziele in den Bundesfinanzgesetzen 2017, 2018 und 2019 festgelegt (Wirkungziel 4 „Umsetzung der Reformen des Finanzausgleichs 2017"). Von den im Paktum über den Finanzausgleich im Zuständigkeitsbereich des BMF ab dem Jahr 2017 vereinbarten 32 Reformprojekten wurden bis Ende des Jahres 2019 21 Projekte (66 %) umgesetzt.

Mit der Erlassung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes wurde ein wichtiger Schritt zur verstärkten Abgabenautonomie der Länder gesetzt. Mangels Einigkeit der Länder betreffend Abgabenautonomie waren weitere Föderalisierungsschritte nicht möglich.

Stärkere Aufgabenorientierung im Bereich der Elementarpädagogik wurde mit einer Art. 15a Vereinbarung, statt durch eine Änderung bei der Verteilung der Ertragsanteile zwischen den Gemeinden, umgesetzt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-UG 44-W4:
Reform des Finanzausgleichs ab 2017

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-GB44.01-M4:
Erarbeitung eines Vorschlags für einen neuen Finanzausgleich und zur Nutzung damit verbundener Synergien

Problemdefinition

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zur Regelung der Abgabenerträge und Besteuerungsrechte (§ 3 Abs. 1 F-VG) bildet den Rahmen für die Neugestaltung der Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften. Mit dem Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 steht Österreich vor einer Reihe von Herausforderungen. Neben der Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden war insbesondere die Frage einer tatsächlichen Strukturveränderung hier maßgeblich. Eine reine Fortschreibung des bestehenden Zustandes war sowohl hinsichtlich der finanziellen Regelungen als auch der strukturellen und staatsorganisatorischen Rahmenbedingungen von allen Finanzausgleichspartnern nicht erwünscht. Ziel war eine grundlegende Systemveränderung in der Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit sowie die Schaffung eines strukturellen Rahmens für die Sicherstellung eines effizienten und verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeld. Da die bisherigen Regelungen häufig als intransparent und übermäßig komplex kritisiert wurden, stellte sich die Herausforderung einer Neugestaltung des Finanzausgleichs hin zu einer transparenteren, schlankeren und einfacheren Regelung der Zahlungsströme. Ein „Einstieg zum Umstieg" hin zu mehr Aufgabenorientierung und einer Stärkung der Abgabenautonomie der Länder sollte erreicht werden. Gleichzeitig war sicherzustellen, dass sämtliche Gebietskörperschaften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel nachhaltig zur Verfügung haben; besonders jene Bereiche, die in der Vergangenheit einer erheblichen Ausgabendynamik unterworfen waren (Migration/Integration, Gesundheit/Pflege) waren hier besonders zu berücksichtigen.

Ziele

Ziel 1: Einstieg in den Umstieg in eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich

Meilenstein Aufgabenorientierung: **nicht erreicht**

Ziel 2: Verwirklichung erster Schritte hin zu einer Abgabenautonomie der Länder

Meilenstein Stärkere Abgabenautonomie der Länder: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Vereinfachung der Verteilung der Ertragsanteile und Transfers

Meilenstein Verteilungsschlüssel Ertragsanteile: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierungsbasis für Maßnahmen gem. Eisenbahnkreuzungs-VO 2012

Meilenstein Rechtssicherheit über die Finanzierung der Investitionen in Eisenbahnkreuzungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Nachhaltige Haushaltsführung und gemeinsame Bewältigung der finanziellen Herausforderung im Bereich Migration/Integration

Meilenstein Finanzielle Abdeckung von Mehraufwendungen der Länder und Gemeinden im Bereich Migration/Integration sowie Gesundheit/Pflege: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einführung einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden im Bereich der Elementarbildung	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung einer aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Bereich des Pflichtschulwesens	Beitrag zu Ziel 1
3. Umbau des Wohnbauförderungsbeitrages zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder hinsichtlich des Tarifs	Beitrag zu Ziel 2
4. Erhöhung der Transparenz und Vereinfachung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften	Beitrag zu Ziel 3
5. Schaffung von Finanzierungsfonds für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen	Beitrag zu Ziel 4
6. Erweiterung der Gemeindebedarfszuweisungsmittel	Beitrag zu Ziel 5
7. Jährliche Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung	Beitrag zu Zielen 1, 5

8. Schaffung eines Strukturfonds zur Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden und Abwanderungsregionen	Beitrag zu Ziel 5
9. Einmalige Abgeltung der besonderen Aufwendungen der Länder und Gemeinden aus Migration und Integration	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**429.810**	**304.810**	**304.810**	**304.810**	**1.344.240**
Plan	0	429.808	304.808	304.808	304.808	1.344.232
Nettoergebnis	**0**	**-429.810**	**-304.810**	**-304.810**	**-304.810**	**-1.344.240**
Plan	0	-429.808	-304.808	-304.808	-304.808	-1.344.232

Erläuterungen
Die in der WFA dargestellten finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden sind bis auf eine Rundungsdifferenz auch tatsächlich so wie geplant eingetreten und setzen sich für den Bund wie folgt zusammen:

2017, 2018, 2019 und 2020: 300 Mio. EUR/Jahr Finanzzuweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales sowie Zweckzuschuss für die Eisenbahnkreuzungen 4,81 Mio. EUR/Jahr.

2017: einmaliger pauschaler Kostenersatz für den Aufwand der Länder und Gemeinden in Zusammenhang mit Migration und Integration in der Höhe von 125 Mio. EUR.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Von den fünf mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 gesetzten Zielen konnten vier zur Gänze umgesetzt werden, ebenso die damit verbundenen sieben Maßnahmen.

Ziel 1 („Einstieg in den Umstieg in eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich"):

Bei Ziel 1 („Einstieg in den Umstieg in eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich" mit den beiden Pilotprojekten Elementarpädagogik und Pflichtschule) konnte das Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden nicht hergestellt werden, sodass es letztlich nicht umgesetzt wurde und die entsprechende Bestimmung in § 15 FAG bundesgesetzlich aufgehoben wurde (BGBl. I Nr. 106/2018).

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurde zwischenzeitlich ein anderer Weg im Bereich der Elementarpädagogik beschritten, mit dem die Mitfinanzierung dieses Aufgabenbereiches durch den Bund bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode

vereinbart wird. Durch die neue Art. 15a-Vereinbarung soll der Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für die unter Dreijährigen unter Beibehaltung der derzeit bestehenden einjährigen Besuchspflicht im letzten Jahr vor Beginn der Schulzeit, die Weiterentwicklung einer österreichweiten einheitlichen Qualifikation der Tagesmütter und -väter, die Verbesserung der Betreuungsqualität in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, eine Intensivierung der frühen sprachlichen Förderung sowie die qualitative Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Qualifikation der Fachkräfte gewährleistet werden. Zur Abdeckung des Aufwandes für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, der beitragsfreien Besuchspflicht und der frühen sprachlichen Förderung stellt der Bund im Kindergartenjahr 2018/19 125 Mio. EUR und in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 jeweils 142,5 Mio. EUR zur Verfügung. Für die halbtägige Besuchspflicht gemäß Artikel 5 ist ein Bundeszuschuss von 70 Mio. EUR vorgesehen.

Ziel 2 („Verwirklichung erster Schritte hin zu einer Abgabenautonomie der Länder"):

Mit der Erlassung des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes wurde ein wichtiger Schritt zur verstärkten Abgabenautonomie der Länder gesetzt. Aufgrund divergierender Positionen innerhalb der Länder zur Abgabenautonomie waren weitere Föderalisierungsschritte bisher nicht möglich.

Ziel 3 („Vereinfachung der Verteilung der Ertragsanteile und Transfers"):

Mit der Vereinfachung der Berechnungsmodalitäten bei den Ertragsanteilen und Transfers wurden dahingehende Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt und die Komplexität des Finanzausgleichs deutlich reduziert. Dies umfasst auch eine Reform des Finanzkraftausgleichs zwischen den Gemeinden, bei dem der gemeindeweise Ausgleich grundsätzlich bei den Ländern konzentriert wurde und der Bund den länderübergreifenden Ausgleich vornimmt.

Ziel 4 („Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierungsbasis für Maßnahmen gem. Eisenbahnkreuzungs-VO 2012"):

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in Höhe von 4,81 Mio. EUR jährlich (§ 27 Abs. 3 FAG 2017). Zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen haben alle Bundesländer Richtlinien erlassen. Durch die genannten Maßnahmen wurde Rechtssicherheit über die Finanzierung der Investitionen in Eisenbahnkreuzungen hergestellt.

Ziel 5 („Nachhaltige Haushaltsführung und gemeinsame Bewältigung der finanziellen Herausforderung im Bereich Migration/Integration"):

Bereich Nachhaltige Haushaltsführung: Mit der zusätzlichen Finanzzuweisung in Höhe von 300 Mio. EUR jährlich (§ 24 FAG 2017) wurde ein wesentlicher Beitrag des Bundes zur Sicherstellung der nachhaltigen Haushaltsführung der Länder und Gemeinden geleistet.

Aus diesen Mitteln wird ein Strukturfonds in Höhe von 60 Mio. EUR finanziert, der strukturschwachen Gemeinden (anhand der Kriterien Bevölkerungsentwicklung, Abhängigenquote und Finanzkraft) zugutekommt. Da sich dieses Modell bewährt hat, wurde der Strukturfonds im Jahr 2018 zusätzlich mit nicht ausgeschöpften Anteilen des Kommunalen Investitionsprogrammes 2017 in Höhe von 35 Mio. EUR gestärkt.

Bereich Migration/Integration: Der Bund leistete den Ländern und Gemeinden im Jahr 2017 einen einmaligen pauschalen Kostenersatz von insgesamt 125 Mio. EUR für die bisherigen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Migration und Integration. Davon gingen 87,5 Mio. EUR an die Länder, wobei sich die länderweisen Anteile nach der Volkszahl richten. Der Anteil der Gemeinden betrug 37,5 Mio. EUR und ging an jene Gemeinden, die Flüchtlinge aufgenommen hatten. Mit dieser Zahlung wurden die Forderungen der Länder und Gemeinden an den Bund im Sinne eines Generalvergleichs erledigt (§ 5 FAG 2017).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein
siehe narrative Gesamtbeurteilung

Weiterführende Informationen

Unterlagen zu Finanzbeziehungen zu Ländern und Gemeinden
www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden.html

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2015)

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliche Vorhaben wurden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde im Jahr 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030" beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. IFAD und IIC haben sich die Erreichung der SDGs als Hauptziel gesetzt und sich im Rahmen ihrer Strategien ausdrücklich dazu verpflichtet. Sie gehören somit zu den wichtigsten Akteuren bei der Reduktion der Armut auf globaler Ebene wie auch bei der Umsetzung der anderen SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i.H.v. USD 100 Mrd. pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2015-BMEIA-UG 12-W4:
Nachhaltige Verringerung der Armut, Festigung von Frieden und menschlicher Sicherheit, sowie Erhaltung der Umwelt in den Partnerländern im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie den Bedürfnissen von Kindern und Menschen mit Behinderung wird dabei in besonderer Weise Rechnung getragen.

2015-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF in rankings

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-GB45.02-M3:

Einflussnahme auf die Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen und damit Erhaltung oder Beibehaltung des Vorsprungs der Qualität und Effizienz der IFIs sowie der ODA-Leistung des BMF

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen bzw. der darauf folgenden Sustainable Development Goals die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und wirksamere und effizientere Privatsektoroperationen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank-Gruppe (IDB-Gruppe, dazu gehören die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank – IDB einschließlich des Fonds für Sondergeschäfte – FSO, die Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft – IIC und der Multilaterale Investitionsfonds – MIF) zu gewährleisten, die beide den ärmsten Ländern bzw. dort ansässigen Unternehmen Kredite zu sehr günstigen Bedingungen und teilweise nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, sind weitere Wiederauffüllungen des IFAD bzw. eine Kapitalerhöhung der IIC erforderlich.

Die IIC wurde 1985 als rechtlich und organisatorisch getrennte Schwesterinstitution der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB) gegründet, die die Aufgabe hat, durch Gewährung von Krediten und Leistung technischer Hilfe die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Region Lateinamerika und Karibik zu fördern. Die IIC hat ein Mandat für Privatsektorfinanzierungen und fokussiert sich insbesondere auf die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Beteiligungen kleinerer und mittlerer Unternehmen. Die IIC ist jedoch nur einer von vier bestehenden Privatsektorarmen der IDB-Gruppe. Diese Fragmentierung führt zu einem Verlust an der Wirksamkeit der Projekte. Ende März wurde daher ein Merge-out (ausgliedernde Verschmelzung aller Privatsektorarme und deren Konsolidierung in der IIC) beschlossen. Da die IIC mit etwa 15 % nur einen kleinen Teil der Privatsektoroperationen der IDB-Gruppe abwickelt, ist hierfür eine Kapitalerhöhung erforderlich um das derzeitige Volumen sowohl an öffentlichen, als auch an Privatsektoroperationen der IDB-Gruppe halten zu können. Die Konsolidierung der Privatsektoroperationen in einer eigenen flexiblen, unabhängigen aber rechenschaftspflichtigen Organisation, die auf die speziellen Bedürfnisse und Erfordernisse des Privatsektors ausgerichtet ist, soll nicht nur zu besseren Ergebnissen führen, sondern auch mittel- und langfristig wesentlich mehr Drittmittel für Kofinanzierungen und somit einen höheren Entwicklungsimpakt erzielen. Zudem sollen sich die Nutzung signifikanter Synergien sowie erwartete höhere Einkünfte positiv auf die Bilanz der Organisation auswirken.

Damit der IFAD seiner Tätigkeit zur Bekämpfung der Armut im ländlichen Raum sowie Steigerung der Lebensmittelproduktion in Entwicklungsländern nachkommen kann, ist eine weitere Wiederauffüllung seiner Mittel notwendig. IFAD ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution, dessen zentrale Aufgabe durch die Millennium Development Goals (MDGs) bzw. den zukünftigen Sustainable Development Goals (SDGs) an Wichtigkeit gewinnen wird.

IFAD mit seinem Spezialmandat der Armutsbekämpfung im Landwirtschaftsbereich kommt gerade im Rahmen der 2030 Agenda eine Schlüsselrolle als Katalysator und Förderer zu, zumal extreme Armut besonders häufig – bis zu 70 Prozent – in ländlichen Gegenden vorkommt und Betroffene meistens direkt oder indirekt von landwirtschaftlicher Tätigkeit abhängig sind. Darüber hinaus soll der Privatsektor in die Förderaktivitäten des IFAD einbezogen und dafür gewonnen werden, die armen Kleinbauern in die Wertschöpfungsketten einzubeziehen. Im Rahmen seiner Projekte wird IFAD noch stärker die ländlichen Frauen fördern. Den ländlichen Zielgruppen werden moderne Techniken und Anpassungsmaßnahmen an die Herausforderungen des Klimawandels angeboten werden. IFAD wird sich auch in fragilen Staaten mit kapazitätsstärkenden Maßnahmen engagieren.

Im Dezember 2014 wurden die Verhandlungen über die 10. Wiederauffüllung des IFAD abgeschlossen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

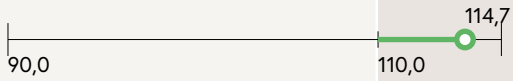

Nutznießer von IFAD-Projekten [Mio. Menschen]

Meilenstein Personen bei denen der Umgang mit den Effekten des Klimawandels verbessert werden konnte [Mio.]: **nicht erreicht**

Meilenstein Geschulte Personen in landwirtschaftlichen Technologien [Mio.]: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Verwendung der öst. Beiträge an IFAD und der österr. Kapitalanteile an IIC	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**5.333**	**5.333**	**5.333**	**0**	**15.999**
Plan	16.000	0	0	0	0	16.000
Nettoergebnis	**0**	**-5.333**	**-5.333**	**-5.333**	**0**	**-15.999**
Plan	-16.000	0	0	0	0	-16.000

Erläuterungen

Die Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftliche Zuordnung – entgegen der ursprünglichen Annahme in der WFA (Zeitpunkt des Schatzscheinerlages) – im Leistungszeitraum (= Wiederauffüllungsperiode) erfolgte. Somit teilen sich die in der WFA für 2015 angeführten 16 Mio. EUR gleichmäßig auf die Jahre 2016–2018 auf.

Wiederauffüllungsperiode: 1. Jänner 2016–31. Dezember 2018:

- 2016: 5.333.333,34 EUR
- 2017: 5.333.333,34 EUR
- 2018: 5.333.333,34 EUR

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

IFAD:

IFAD konnte die für die 10. Wiederauffüllungsperiode gesetzten strategischen Ziele allesamt erreichen. So konnten etwa die als wichtigste Zielgröße definierten 40 Millionen Menschen, die sich wirtschaftlich verbessern mit erreichten 62 Mio. Menschen weit übertroffen werden. Auch das übergeordnete Ziel im Zeitraum 2013–2018, also einem doppelt so langen Zeitraum wie dem Implementierungszeitraum der 10. Wiederauffüllung, 80 Mio. Menschen durch eine wirtschaftliche Verbesserung aus der Armut zu heben, wurde damit mehr als erreicht. Darüber hinaus berichteten 47 Mio. Menschen über verbesserte Produktionskapazitäten, 50 Mio. Menschen über verbesserten Zugang zu Märkten und 26 Mio. Menschen konnten ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und umweltbedingten Krisen und Schocks verbessern. Auch konnten mit Ende des Jahres 2018 plangemäß insgesamt 114,7 Mio. Menschen im Rahmen von IFAD Projekten unterstützt werden, 51 % davon Frauen (siehe Kennzahl 1 – Anzahl der Nutznießer von IFAD Projekten), das ist ein Anstieg im Vergleich zum Jahr 2017 und der Wert liegt innerhalb der für das Jahr 2018 anvisierten Spanne von 110–130 Mio. Menschen.

Zu würdigen sind jedoch auch die umfassenden Bemühungen IFADs in den Bereichen Mainstreaming von Klimaschutz und Gender und die Umsetzung einer verstärkten Vor-Ort Präsenz in den Projektländern (Dezentralisierung) sowie effizienteres Personalmanagement. Auch die hohe Portfolioqualität muss hervorgehoben werden.

Zudem konnte IFAD zusätzliche Mittel für Sonderprogramme bzw. Klimafinanzierung mobilisieren. Auch schaffte es IFAD durch gezielte Maßnahmen die Wirkung seiner Interventionen auszubauen, die Qualität seiner Projekte zu verbessern, die Effizienz der Organisation zu erhöhen, sowie durch neue Partnerschaften den Privatsektor gezielt einzubinden.

Eine Beurteilung des Erfolges, den IFAD somit in der Periode der 10. Wiederauffüllung erzielen konnte, fällt insgesamt durchaus positiv aus. Das zeigt, dass die im Rahmen von IFAD 10 getätigten Investitionen die ländliche Bevölkerung erfolgreich dabei unterstützt Armut zu überwinden und ihre Nahrungsmittelsicherheit auszubauen. Damit spielt IFAD eine kritische Rolle bei der Erzielung der nachhaltigen Entwicklungsziele, insbesondere SDG 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beenden) und SDG 2 (den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern). Dennoch muss die Wirkung des Gesamtvorhabens, beurteilt an der Erreichung der Ziele der WFA, als nur teilweise erreicht beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der nicht erreichte Meilenstein „Personen bei denen der Umgang mit den Effekten des Klimawandels verbessert werden konnte [Mio.]“ sich nur auf die Begünstigten eines speziellen Programms für die Anpassung von Kleinlandwirten und Kleinlandwirtinnen auf die Folgen des Klimawandels bezieht. IFAD 10 konnte jedoch andere geplante Aktivitäten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel – zum Teil sogar überplanmäßig – sehr erfolgreich umsetzen. Beispielsweise konnten 26 Mio. Menschen ihre Resilienz verbessern. Zudem wurden Klimaschutzmaßnahmen bei der Konzeption aller Projekte und Länderstrategien umfassend berücksichtigt (100 % Climate Mainstreaming).

In Bezug auf die Nichterreichung des Meilensteins „Geschulte Personen in landwirtschaftlichen Technologien [Mio.]“ ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Zielerreichung immer auch die tatsächliche Nachfrage der Zielländer nach bestimmten Finanzierungen und Aktivitäten in einer bestimmten Periode als wesentlicher Faktor bedacht werden muss, der nicht maßgeblich von IFAD abhängt. Im konkreten Fall lag die Nachfrage nach Schulungen in landwirtschaftlichen Technologien für Getreide und Viehbestand im Implementierungszeitraum von IFAD 10 weit unter den Erwartungen der Organisation für diesen Zeitraum.

IIC:

Die Ausgliederung aller Privatsektoraktivitäten der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB), der IIC-Muttergesellschaft, in die IIC hat zu einem systematischeren Zugang und einem Ausbau der Mittelvergabe an private Unternehmen geführt. So ist der Wert der jährlichen Projektgenehmigungen von US$ 2,2 Mrd. im Jahr 2016 auf US$ 6,8 Mrd. im Jahr 2020 angewachsen. Der Umfang von direkten Kapitalbeteiligungen an Unternehmen stieg im selben Zeitraum von US$ 27 Mio. auf US$ 104 Mio. Die Qualität der Projekte ist überwiegend zufriedenstellend. Gerade was die Bereiche erneuerbare Energie, nachhaltige Infrastruktur, KMUs und Kapitalmarktentwicklung anbelangt, kann der IIC-Mittelvergabe beachtliche Additionalität und eine Katalysatorfunktion zugesprochen werden. Der Anteil der als

Klimafinanzierung anrechenbaren Mittelvergabe ist von 35 % im Jahr 2016 auf 37 % im Jahr 2020 gestiegen. 2015 hatten lediglich 5 % der IIC-Projekte einen Gender-Fokus, 2020 lag der Anteil der Projekte mit einem Gender- oder Diversitätsfokus bereits bei fast 30 %.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Bei IFAD gab es Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Definition von Indikatoren zur Messung der Anstrengungen im Bereich Anpassung an den Klimawandel und Klimafinanzierung. Dies wurde bereits im Resultatemesssystem von IFAD 11 berücksichtigt.

IIC: Ein noch schnelleres Anwachsen des klimarelevanten Portfolios wäre wünschenswert gewesen. Der Ausbau des Netzwerkes an Niederlassungen in Empfängerländern („field offices"), die wichtig für die Projektgenerierung und -umsetzung sind, ging langsamer vonstatten als geplant. Im Sinne stärkerer Additionalität von IIC-Mitteln wäre es erstrebenswert, wenn ein größerer Anteil als die aktuell knapp 40 % in die ärmeren und schwieriger zu bedienenden Empfängerländer fließen würde.

Weiterführende Informationen

Homepage des IFAD
www.ifad.org/en/

IIC Jahresberichte
www.idbinvest.org/en/publications

Homepage der IDB
www.iadb.org/en/about-us/overview

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2016)

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliche Vorhaben wurden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7 % des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde im Jahr 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7 % Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030" beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. Der AsEF hat sich die Erreichung der SDGs als Hauptziel gesetzt und sich im Rahmen seiner Strategie ausdrücklich dazu verpflichtet. Er gehört somit zu den wichtigsten Akteuren bei der Reduktion der Armut auf globaler Ebene wie auch bei der Umsetzung der anderen SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i.H.v. USD 100 Mrd. pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMF-GB45.02-M3:
Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen bzw. der darauf folgenden Sustainable Development Goals die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsEF) zu gewährleisten, der den ärmsten Ländern nicht rückzahlbare Finanzmittel (Zuschüsse) zur Verfügung stellt, ist eine weitere Wiederauffüllung des AsEF erforderlich.

Die 1966 gegründete Asiatische Entwicklungsbank (AsEB) ist eine multilaterale Entwicklungsfinanzierungsinstitution mit der Mission die Entwicklungsländer unter ihren Mitgliedern dabei zu unterstützen, Armut zu reduzieren und die Lebensumstände ihrer Bürger zu verbessern. Die AsEB hat derzeit 67 Mitglieder, Österreich ist Gründungsmitglied.

Der Asiatische Entwicklungsfonds ist ein 1973 bei der AsEB nach Artikel 19 des Abkommens über deren Errichtung eingerichteter und von dieser verwalteter Sonderfonds. Er gewährt nicht rückzahlbare Finanzierungen (Zuschüsse) und bis zum 1. Jänner 2017 Kredite zu besonders günstigen Konditionen an die asiatischen Mitgliedsländer der AsEB mit niedrigem pro Kopf Einkommen und limitierter Schuldenrückzahlungskapazität. Der AsEF unterstützt die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von derzeit 27 asiatischen Entwicklungsländern. Neun dieser Länder (Afghanistan, Kiribati, Marshall Inseln, Mikronesien, Myanmar, Nauru, Solomon Inseln, Timor-Leste und Tuvalu) werden als fragile beziehungsweise als von Konflikten bedrohte oder betroffene Länder angesehen. Bei dreizehn dieser 27 Länder wird das Risiko für eine Überschuldung als mittel bis hoch eingeschätzt. Die vom AsEF-12 bedienten Länder werden in folgende Kategorien eingeteilt: Länder, die aufgrund ihrer Schuldensituation beziehungsweise Fragilität nur Zuschüsse erhalten, Länder die sowohl Zuschüsse als auch konzessionelle Kredite aus dem Eigenkapital der Bank erhalten, Länder die nur konzessionelle Kredite erhalten, Länder die konzessionelle Kredite und Kredite zu marktnahen Bedingungen bekommen. Der AsEF-12 trägt somit zur Armutsreduktion und zur Erreichung der 2015 vereinbarten nachhaltigen Entwicklungsziele in den ärmsten asiatischen Ländern bei.

Ab 1. Jänner 2017 wird der AsEF nur noch als reine „Zuschuss"-Fazilität existieren. Diese Wiederauffüllung des AsEF ist daher die erste Wiederauffüllung des AsEF nach der Annahme der sogenannten „Verschmelzung" bei der Jahrestagung im Mai 2015 durch die Gouverneure. Die „Verschmelzung" sieht die Überführung aller Kreditforderungen des AsEF als Aktiva in die Bilanz der Asiatischen Entwicklungsbank/AsEB ab dem 1. Jänner 2017 vor, was eine Verdreifachung des operativen Kapitals der AsEB zur Folge hat. Dadurch ist es möglich, dass konzessionelle Kredite nunmehr aus den Eigenkapitalressourcen der Bank und nicht mehr aus dem Fund bedient werden. Durch diesen Schritt wird der verbleibende AsEF-12, der vor allem kleine Inselstaaten und post-Konflikt Länder bedienen wird, von stark reduzierten Geberbeiträgen und vermehrten AsEB-Einkommenstransfers als reine „Zuschuss"-Fazilität finanziert werden. Für Österreich hatte dies bei Beibehaltung seines Lastenanteils eine Beitragsreduktion von mehr als 10 Mio. € zur Folge. Gleichzeitig soll der Betrag an nicht rückzahlbaren Finanzierungen an die ärmsten Länder Asiens von 2017–2020 um 70 % und derjenige an konzessionellen Finanzierungen insgesamt um über 40 % gesteigert werden.

Im Mai 2016 wurden die Verhandlungen über die 11. Wiederauffüllung des AsEF (AsEF-12) abgeschlossen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

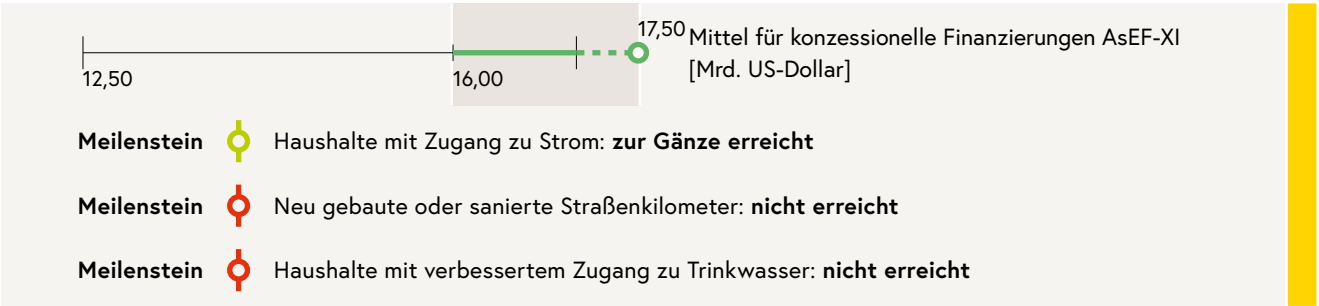

Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Verwendung der öst. Beiträge an AsEF	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**5.265**	**5.265**	**5.265**	**5.265**	**21.060**
Plan	0	5.265	5.265	5.265	5.265	21.060
Nettoergebnis	**0**	**-5.265**	**-5.265**	**-5.265**	**-5.265**	**-21.060**
Plan	0	-5.265	-5.265	-5.265	-5.265	-21.060

Erläuterungen

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen sind wie geplant eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Aufgrund des Projektzyklus erfolgen die meisten Ergebnisse erst gegen Ende der Wiederauffüllungsperiode. Durch die Lockdowns, die durch die COVID-19-Pandemie in vielen Projektländern verursacht wurden, kommt es zu deutlichen Verzögerungen bei der Projektabwicklung. Außerdem tragen geänderte Prioritätensetzungen der Regierungen in den betroffenen Projektländern (die vorhandenen Budgetmittel wurden für den Gesundheits- und Sozialbereich verwendet) wesentlich dazu bei, dass die Zielwerte für Meilenstein 2 „Neu gebaute oder sanierte Straßenkilometer“ und Meilenstein 3 „Haushalte mit verbessertem Zugang zu Trinkwasser“ nicht zur Gänze erreicht werden können.

Zusammenfassend kann allerdings festgehalten werden, dass sich die Performance des AsEF und der konzessionellen Finanzierungen der Asiatischen Entwicklungsbank in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Die erzielten Resultate liegen bereits jetzt in allen Kategorien klar über den Ergebnissen der Referenzperiode (= Wiederauffüllungsperiode von AsEF-11: 2013–2016), wiewohl insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Meilensteins „Haushalte mit verbessertem Zugang zu Trinkwasser“ Verbesserungsbedarf besteht. Besonders hervorzuheben auch im Hinblick auf die zentralen österreichischen Ziele in Bezug auf den Klimaschutz und die Erhöhung der Klimafinanzierung, ist die gute Performance in diesem Sektor. Im Zeitraum 2016–2018 beinhalteten rd. 58 % aller konzessionellen Projekte der Asiatischen Entwicklungsbank Projektkomponenten zur Abfederung der Auswirkungen des Klimawandels – entweder durch Mitigations- oder Anpassungsmaßnahmen. Dies wurde im Jahr 2019 gemäß der im Frühjahr 2020 publizierten Resultats-Scorecard nochmals um 5 Prozentpunkte auf 63 % gesteigert. In der kommenden Periode des AsEF 13 ist gemäß der politischen Zusage des

Managements gegenüber den Gebern bei den Verhandlungen zur Wiederauffüllung des AsEF-13 eine Erhöhung auf 65 % aller Projekte geplant. Vor dem Hintergrund, dass in den ärmsten Ländern Asiens immer noch ein starker Bedarf an Basis-Infrastruktur besteht (Stichwort: z. B. Straßen in ländlichen Gebieten), ist dies ein sehr beachtlicher Prozentsatz. Ebenfalls hervorzuheben ist die sehr gute Performance der Bank in Bezug auf die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Mädchen und Frauen. Hier wurde das Ziel gemäß der Resultats Messung der AsEB im letzten Jahr zu 100 % erreicht.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Verbesserungspotenzial besteht nach wie vor in der Nachhaltigkeit der abgeschlossenen Projekte. Dies wird auch in der Beurteilung durch das unabhängige Evaluierungsdepartment der Asiatischen Entwicklungsbank und durch die jährlich publizierte Scorecard zur Resultats Messung bestätigt. Zwar konnte im Jahr 2018 eine Steigerung der Erfolgsrate von drei Prozentpunkten in Bezug auf die abgeschlossenen Projekte der AsEB auf 77 % festgestellt werden. Im Jahr 2019 sank diese jedoch wiederum auf 70 %. Vor dem Hintergrund, dass bis zum Jahr 2024 eine Erfolgsrate von 80 % angestrebt wird, ist hier noch einiges an Verbesserungsbedarf gegeben. In wieweit gerade auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hier negativ zu Tragen kommen werden, wird abzuwarten sein. Dies gilt ebenso für den Indikator „Abschluss im Zeitplan". Diesbezüglich ist es nahezu sicher, dass die Zielerreichung aufgrund der Pandemie verzögert werden wird.

Weiterführende Informationen

Homepage der AsEB
www.adb.org

Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2017)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliche Vorhaben wurden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7 % des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7 % Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), die wie auch die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" im Rahmen des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015 beschlossen wurden. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030" beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. IDA und AfEF haben sich die Erreichung der SDGs als Hauptziel gesetzt und sich im Rahmen ihrer Strategien ausdrücklich dazu verpflichtet. Sie gehören somit zu den wichtigsten Akteuren bei der Reduktion der Armut auf globaler Ebene wie auch bei der Umsetzung der anderen SDGs.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel i.H.v. USD 100 Mrd. pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 45-W4:
Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB45.02-M3:
Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF) bzw. der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) zu gewährleisten, die den ärmsten Ländern Kredite zu sehr weichen Bedingungen und teilweise nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, sind weitere Wiederauffüllungen ihrer Mittel erforderlich. Im Rahmen der Initiative für die Entschuldung hoch verschuldeter armer Länder (HIPC Initiative) und der Multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI) kommt es außerdem zu Kreditausfällen für die IDA und den ADF, die durch zusätzliche Mittel internationaler Geber abgedeckt werden müssen.

Im November 2016 wurden die Verhandlungen betreffend die 14. Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF-XIV) und im Dezember 2016 die Verhandlungen betreffend die 18. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-18) abgeschlossen. Gleichzeitig wurde Einigung über die weitere Umsetzung der außerordentlichen Wiederauffüllung im Rahmen der MDRI für den Afrikanischen Entwicklungsfonds bis 2029 und für die IDA bis 2028 erzielt.

Ziele

Ziel 1: Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern

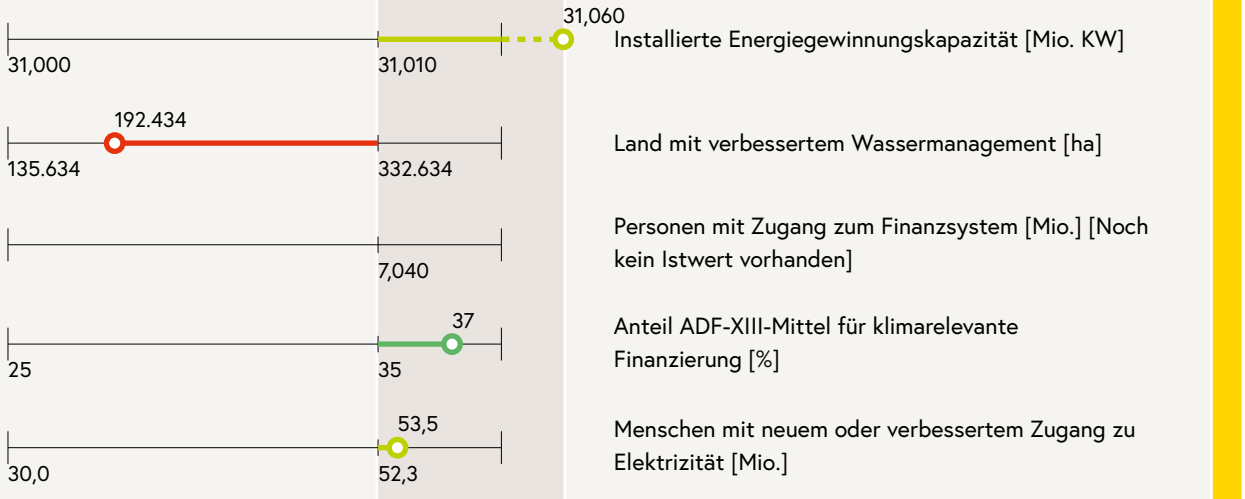

Meilenstein Gebaute oder rehabilitierte Straßen [km]: **nicht erreicht**

Meilenstein Menschen mit Zugang zu besseren Wasserressourcen [Anzahl]: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Leistung der öst. Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (ADF, IDA)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**151.701**	**172.288**	**172.488**	**66.830**	**0**	**563.307**
Plan	105.375	172.288	172.488	66.830	0	516.981
Nettoergebnis	**-151.701**	**-172.288**	**-172.488**	**-66.830**	**0**	**-563.307**
Plan	-105.375	-172.288	-172.488	-66.830	0	-516.981

Erläuterungen

Die Abweichung im Jahr 2017 in Höhe von 46,326 Mio. EUR ist darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftliche Zuordnung der AfEF- und IDA-MDRI-Zahlungen – entgegen der ursprünglichen Annahme in der WFA – bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung im Jahr 2017 erfolgte. Somit scheinen die AfEF- und IDA-MDRI-Zahlungen bereits im Ergebnishaushalt 2017 und nicht erst in den Jahren 2025–2029 auf.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

In Summe kann AfEF-14 überwiegend positiv bewertet werden. Vor dem Hintergrund großer Herausforderungen auf dem afrikanischen Kontinent, die in manchen Bereichen, wie Nahrungsmittelsicherheit und Unterernährung zuletzt zunahmen, konnten durch AfEF-14 gute Erfolge erzielt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel konnten fast vollständig aufgebraucht werden, wobei die Allokation den strategischen Schwerpunkten des Fonds folgte. Der Großteil der Mittel (87 %) ging an die ärmsten afrikanischen Länder, Länder in fragilen Situationen erhielten 56 % der Ressourcen. Es zeigte sich jedoch auch, dass einige Erwartungen, insbesondere bei Resultaten in den Querschnittsbereichen, nicht erfüllt werden konnten. Durchwegs gute Bewertungen gab es für ein effektives Portfoliomanagement des Fonds, sowie für die Qualität der Operationen.

Fortschritte bei der Erzielung von Entwicklungserfolgen in AfEF-Ländern werden im Rahmen des für die gesamte Bank-Gruppe geltenden Resultatemesssystems (Results Measurement Framework, RMF) gemessen und in einem jährlichen Bericht publiziert. Hier zeigt eine Betrachtung der erzielten Ergebnisse unterschiedliche Erfolge. So konnten beispielsweise gesteckte Ziele in Bezug auf neu installierte erneuerbare Energiekapazität nicht verwirklicht werden. Demgegenüber wurden aber etwa alle Ziele im Bereich der Industrialisierung erreicht und teilweise auch weit übertroffen. Ebenfalls gelang es mit 37 % erreichter Klimafinanzierung das Ziel von 35 % zu übertreffen.

Während der AfEF-14-Periode wurde zwar auf einer geringeren Landfläche als geplant das Wassermanagement verbessert (Kennzahl „Land mit verbessertem Wassermanagement"), dafür erzielte man aber gute Fortschritte in anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Entwicklung. So konnte etwa der Zugang zu Technologien, die die landwirtschaftliche Produktivität verbessern und moderne Bearbeitungstechniken einführen stark verbessert werden. Die jeweilige tatsächliche Schwerpunktsetzung des Fonds in einem thematischen Bereich hängt dabei letztlich von der Nachfrage der AfEF-Empfängerländer ab und ist somit nur bedingt beeinflussbar und planbar.

Die Kennzahl „Personen mit Zugang zum Finanzsystem" wird im Rahmen des RMF nicht berichtet. Die Zielerreichung dieses Indikators kann daher nicht beurteilt werden.

In Summe kann IDA-18 positiv bewertet werden. In den meisten Bereichen wurden die gesteckten Ziele erreicht. Auch zu den „Twin Goals", also den übergeordneten Zielen der Weltbankgruppe hat IDA-18 einen positiven Beitrag geleistet: So ist der Anteil der in extremer Armut lebenden Bevölkerung in IDA-

Ländern von knapp 32 % auf 26,6 % gesunken (Stichwort: „end extrem poverty“) und das BIP pro Kopf der untersten 40 % der Einkommenspyramide um 1,3 % gewachsen (Stichwort: „promote shared prosperity“).

Die Nichterreichung des Meilensteins „Gebaute oder rehabilitierte Straßen [km]“ erklärt die Weltbank damit, dass es in IDAs Transportsektor-Portfolio eine Verschiebung weg von traditionellen Straßenbauprojekten hin zu komplexeren Investitionen in intermodalen städtischen Verkehr, Wasserwege und Bahn gab. COVID-19 bedingte Reallokationen von IDA-Mitteln gegen Ende des IDA-18-Zyklus, die zulasten des Straßenbaus gingen, trugen ebenfalls zur Nichterreichung bei.

Dass der Meilenstein „Menschen mit Zugang zu besseren Wasserressourcen [Anzahl]“ nicht gänzlich, sondern nur überwiegend erreicht wurde, begründet die Weltbank mit mehreren Umständen. Erstens seien mehrere größere Projekte nunmehr in der letzten Umsetzungsphase, wo typischerweise keine signifikante Anzahl an neuen Wasseranschlüssen mehr geschaffen wird. Zweitens seien Vietnam und Indien aus ihrem IDA-Status „graduiert“, sodass entsprechende Projektresultate dort nicht mehr für IDA verbucht werden. Drittens sei eine geringere Nachfrage in Empfängerländern zu beobachten gewesen.

Als gelungen kann jedenfalls das neue hybride Finanzierungsmodell von IDA bezeichnet werden; IDA finanziert sich nun nicht mehr nur über Zuschüsse der Geberländer, sondern auch über die Anleihenbegabe auf den Kapitalmärkten. Dadurch konnten die Geber-Beiträge mit einem Faktor von 1:3 (davor lediglich 1:2) gehebelt werden. Unter IDA-18 erreichten auch deutlich mehr Mittel als zuvor Afrika sowie fragile und konfliktgeplagte Länder. Die Wahl der fünf Spezialthemen erwies sich als zeitgemäß, wie die starke Nachfrage und ihre Fortführung unter IDA-19 beweisen. Die Einrichtung des Private Sector Windows (PSW) war prinzipiell eine gute Idee, um die Privatsektorentwicklung in IDA-Ländern zu unterstützen. Und auch das schnelle Reagieren auf die COVID-19-Pandemie und das rasche Schnüren eines Hilfspakets verdienen Lob.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

In ausgewählten Fällen erreichte IDA-18 gesetzte Ziele nicht, weil es zu Verschiebungen in der Prioritätensetzung gekommen war. So erwiesen sich manche der im Infrastrukturbereich gesteckten Ziele als überambitioniert, weil zwischenzeitlich ein verstärkter Fokus auf Humankapital und Digitalisierung einsetzte. Auch bei AfEF-14 kam es im Laufe der Implementierung zu einer teilweisen Verschiebung der Prioritäten, die erklären wieso Ziele in manchen Bereichen nicht, in anderen dafür überdurchschnittlich erreicht wurden.

Die Einführung des Private Sector Window (PSW) war von guten Absichten getragen. Die Umsetzung gestaltete sich schwieriger. Letztlich wickelte das PSW um ca. 40 % weniger Mittel ab als geplant. Die Komplikationen, die bei der Projektanbahnung in schwierigen Märkten zu erwarten sind, wurden unterschätzt. Auch scheint es Verbesserungspotenzial in der Kommunikation und Koordination von IDA mit den beiden Privatsektorarmen der Weltbank-Gruppe (WBG), der Internationalen Finanzcorporation (IFC) und der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA), zu geben. Unter IDA-19 wurde diese Erkenntnis aufgegriffen und Bemühungen in punkto Outreach und Aufbau einer Projektpipeline in Zusammenarbeit mit IFC und MIGA intensiviert.

Weiterführende Informationen

AfDB-Annual Development Effectiveness Review
www.afdb.org/en/ader

IDA-Results Management System
ida.worldbank.org/results/rms/tier2

Bankenpaket 2015

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
In ihrer Mitteilung vom 6. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission mit einem Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung betont, dass der automatische Austausch von Informationen als künftiger europäischer und internationaler Standard für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen nachdrücklich gefördert werden muss. Die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 soll den automatischen Informationsaustausch auf Unionsebene und weltweit erweitern, sowie Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung eindämmen. Durch die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird zur Erreichung des von der Europäischen Kommission definierten Zieles beigetragen.

Außerdem dient das Vorhaben der Umsetzung der im Regierungsprogramm 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich." definierten Maßnahme „Unterstützung des EU-Aktionsplans zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung" und der Erreichung des Wirkungsziels 2 in der Untergliederung 15 „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral".

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-UG 15-W2:
Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabenmoral

Problemdefinition

In einem abgabenbehördlichen Verfahren können bankspezifische Angaben des Abgabepflichtigen nicht überprüft werden, weil das Bankgeheimnis greift. Dadurch können beispielsweise Schwarzgeldumsätze oder andere Finanzdelikte oft nur schwer entdeckt und bewiesen werden.

Die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung muss innerstaatlich umgesetzt werden.

Zusätzlich hat sich die Republik Österreich mit dem Regierungsübereinkommen vom 29.10.2014 völkerrechtlich zur Umsetzung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen der OECD verpflichtet.

Betroffen sind in erster Linie die zur Meldung verpflichteten Finanzinstitute.

Die Richtlinie 2014/107/EU ist so eng formuliert und mit dem globalen Standard der OECD und dem FATCA-Abkommen mit den USA verzahnt, dass faktisch kein Spielraum bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht gegeben war.

Ziele

Ziel 1: Einfache und schnelle Erlangung von Kontoinformationen im abgabenrechtlichen Verfahren zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Meilenstein	○	Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	○	Zugriff auf Kontenregister: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	○	Meldepflicht von Kreditinstituten: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen

Meilenstein Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Erweiterung der Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis	Beitrag zu Ziel 1
2. Einrichtung eines Kontenregisters	Beitrag zu Ziel 1
3. Einführung einer Meldepflicht von Kreditinstituten über größere Geldbewegungen	Beitrag zu Ziel 1
4. Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen auf Informationen über Finanzkonten	Beitrag zu Ziel 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**700.000**	**600.000**	**500.000**	**400.000**	**2.200.000**
Plan	0	700.000	600.000	500.000	400.000	2.200.000
Aufwendungen gesamt	**58**	**1.243**	**381**	**323**	**103**	**2.108**
Plan	82	1.005	429	482	331	2.329
Nettoergebnis	**-58**	**698.757**	**599.619**	**499.677**	**399.897**	**2.197.892**
Plan	-82	698.995	599.571	499.518	399.669	2.197.671

Erläuterungen

Erträge: Eine direkte Ermittlung der tatsächlichen Mehreinnahmen die aus der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Offenlegung von Schwarzgeldumsätzen und anderen Finanzdelikten resultieren ist nicht möglich, weshalb die finanziellen Auswirkungen nur mit Hilfe eines indirekten Vergleiches der veranlagten Kapitaleinkünfte dargestellt werden können. Eine BMF-interne Auswertung von Einkommensteuerbescheiden zeigt, dass die Kapitaleinkünfte von rund 280.000.000 EUR im Jahr 2012 auf rund 590.000.000 EUR im Jahr 2015 stiegen. Demgegenüber stehen Kapitaleinkünfte in Höhe von rund 840.000.000 EUR im Jahr 2016 und rund 870.000.000 EUR im Jahr 2017. Für die Jahre ab 2018 liegen keine repräsentativen Zahlen vor, da zum Zeitpunkt der Auswertung noch kein aussagekräftiger Veranlagungsgrad für diese Jahre erreicht ist. Im Rahmen des Bankenpaketes war auch vorgesehen, dass Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein bis Oktober 2016 anonym und pauschal besteuert werden können. Dies führte im Jahr 2016 zu Einmalzahlungen in Höhe von rund 30 Mio. EUR. Die Datenlage impliziert, dass es auf Grund der umgesetzten Maßnahmen zu finanziellen Mehreinnahmen gekommen ist. Diese könnten bei Erstellung der WFA aber tendenziell zu hoch geschätzt worden sein, u. a. auch im Hinblick auf die niedrige Zinslage im Euroraum ab 2016 (Nullzinspolitik bzw. Negativzinsen).

Personalaufwand/Betrieblicher Sachaufwand: Der zusätzliche Personalaufwand in Höhe eines Vollbeschäftigungsäquivalentes

ab dem Jahr 2017 wurde in der WFA berücksichtigt, da die aufgrund des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten übermittelten Informationen ausländischer Behörden im Zuge der Veranlagung oder der Betriebsprüfung berücksichtigt werden müssen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten wurden jedoch vom bestehenden Personal übernommen. Es erfolgte dafür keine spezifische Neuaufnahme und es ist daher auch kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand in den Jahren 2017–2019 angefallen.

Werkleistungen: Die Kosten für die Einrichtung des Kontenregisters wurden im Rahmen der Erstellung der WFA auf Basis des Gesetzestextes geschätzt. Dabei waren die notwendigen Funktionalitäten noch nicht im Detail bekannt. Die Änderungen der fachlichen Vorgaben ergaben sich z. B. durch die Funktionen im Kontenregister, die Anbindung an die Register und die Zustelllogik sowie nach der Inbetriebnahme von notwendigen Anpassungen. Durch diese zusätzlichen Funktionalitäten ergaben sich die zusätzlichen Kosten bei den Werkleistungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Laut einer Analyse der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) beliefen sich die Kosten für die Implementierung des Bankenpakets 2015 (GMSG und Kontenregister) insgesamt auf ca. 42,5 Mio. EUR. Die laufenden jährlichen Kosten können mit ca. 6,756 Mio. EUR veranschlagt werden. Nicht berücksichtigt wurden dabei Allgemeinkosten (z. B. Personalkosten in der Steuerabteilung einer Bank), da diese auf Grund der mangelnden Zuordenbarkeit zu konkreten Kostenstellen nicht festgestellt werden können. Im Rahmen der WFA wurden die Verwaltungskosten für die österreichischen Finanzinstitute (Banken und Versicherungen) für die Umsetzung des GMSG ausgehend von einer Auskunft der WKÖ mit 40 bis 60 Mio. EUR (einmalig) und die laufenden Kosten mit 5 bis 10 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Die tatsächlichen Kosten bewegen sich somit im unteren Bereich des Korridors der im Rahmen der WFA geschätzten Aufwendungen.

Konsumentenschutzpolitik

Jene Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorhabens Inhaber eines Bankkontos oder -depots waren, waren von der Neuregelung betroffen. Wie in der WFA dargestellt, wurden von diesen Personen rund 33.000.000 Konten in Österreich geführt, die von den Neuregelungen erfasst wurden. (OeNB, Anzahl der Einlagekonten)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens wurden überwiegend erreicht, wobei die im Rahmen des Vorhabens definierten Ziele zur Gänze erreicht wurden und die erwarteten finanziellen Effekte, u. a. auch vor dem Hintergrund niedrigerer Kapitalerträge auf Grund der derzeitigen Negativzinslage, hinter den erwarteten Mehreinnahmen, die aus der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Offenlegung von Schwarzgeldumsätzen und anderen Finanzdelikten resultieren, liegen. Die Betrachtung der einzelnen Ziele und der eingetretenen finanziellen Auswirkungen legt dar, dass das Bankenpaket einen positiven Beitrag zur Zielerreichung geleistet hat. Insbesondere der Anstieg der Kapitaleinkünfte in den Jahren 2016 und 2017 deutet jedenfalls auf eine Korrelation mit dem Bankenpaket hin.

Sämtliche im Rahmen des Bankenpakets definierten Maßnahmen hinsichtlich der Erweiterung der Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis, der Einrichtung eines Kontenregisters, der Einführung einer Meldepflicht von Kreditinstituten über größere Geldbewegungen und der Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen auf Informationen über Finanzkonten wurden vollständig umgesetzt. Mit dem Bankenpaket kam es nicht nur zu einer Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und des Regierungsübereinkommens vom 29.10.2014, die umgesetzten Maßnahmen trugen auch dazu bei, eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung von Kapitalerträgen sicherzustellen und Finanzdelikte zu vermeiden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Garantieübernahmen gemäß § 1 und § 11 Garantiegesetz („Inlands-“ und „Internationalisierungsgarantien“) – Jahre 2016 und 2017

Finanzjahr 2016

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung des Ziels der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Finanzierung für Unternehmen gemäß Regierungsprogramm 2013–2018 „Erfolgreich. Österreich.“ und es besteht ein Konnex zu den EU 2020 Zielen (verbesserter Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu annehmbaren Konditionen für Unternehmen, insbesondere für KMU).

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 8, Unterziel 3 bei (SDG 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-UG 45-W2:
Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMWFW-GB33.01-M2:
Optimierung und Vervollständigung der bereits bestehenden Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen und des Unternehmergeistes. –Weiterführung Seedfinancing und Life Science Austria –Inkubatorprogramm JumpStart –Zuschüsse für Investitionen innovativer, junger Kleinunternehmen im ländlichen Raum

Problemdefinition

Die Zielgruppe („Betroffenen“) dieses Vorhabens sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie mittelständische Unternehmen.

Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) handelt es sich um eine zu 100 % im Anteilsbesitz des Bundes befindliche Förderinstitution, die u. a. investitionsbereiten Unternehmen der Zielgruppe durch die Übernahme von Haftungen ermöglicht, Finanzierungsanforderungen von Banken zu erfüllen. Studien belegen zwar die steigende Investitionsbereitschaft österreichischer Unternehmen, diese sind jedoch vermehrt mit Kreditablehnungen bzw. Kreditkürzungen konfrontiert, wobei unternehmensseitig als Hauptgründe fehlende Sicherheiten und zu geringe Bonität des potenziellen Kreditnehmers bzw. der potenziellen Kreditnehmerin genannt werden.

Die rechtliche Basis für die Übernahme entsprechender Haftungen (Garantien) bildet das Garantiegesetz 1977 in der geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 3 Garantiegesetz 1977 hat der Bundesminister für Finanzen unter Beachtung der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorschriften des europäischen Beihilfenkontrollrechts Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Regelungen zur Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen, zu Ausmaß und Ausgestaltung der von der aws zu übernehmenden Garantien und zu den Grundsätzen der Festlegung von Garantieentgelten für Garantien gemäß § 1 Garantiegesetz 1977 (sog. „Inlandsgarantien“) enthalten. Eine

ähnliche Verpflichtung sieht § 11 Abs. 4 Garantiegesetz 1977 für sog. „Internationalisierungsgarantien“ zur Unterstützung der Finanzierung von Internationalisierungsprojekten österreichischer Unternehmen vor. Die Richtlinien werden jeweils an aktuelle Entwicklungen im Finanzmarktbereich, im Förderungsgeschäft, sowie an die aktuellen Budgetziele angepasst.

Die derzeit gültige Richtlinie für „Garantieübernahmen der aws nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977“ (aws-Garantierichtlinie) sowie die Programmdokumente „Garantien für Kreditfinanzierungen“ (Inlandsgarantien), „Garantien für Internationalisierungsprojekte“ (Internationalisierungsgarantien) und „Garantie für Mezzaninfinanzierungen“ (Mezzaninfinanzierung) vom 1. Juli 2016 werden durch eine jeweils aktualisierte Version ersetzt.

Grund hierfür ist der Beschluss der Bundesregierung vom 5. Juli 2016, in dem eine Ausweitung des Garantieinstruments beschlossen wurde. Diese Ausweitung umfasst:

- die Erhöhung der Beitragsobergrenzen
- die Ausweitung der 2. Chance
- die Halbierung der Bearbeitungs- und Reduktion der Garantieentgelte
- die Ausweitung des Länderkreises

Die neue Richtlinie und die Programmdokumente treten mit 1.1.2017 in Kraft. Die Richtlinie ist bis 31. Dezember 2019, die Programmdokumente sind bis 30. Juni 2019 befristet.

Ziele

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen

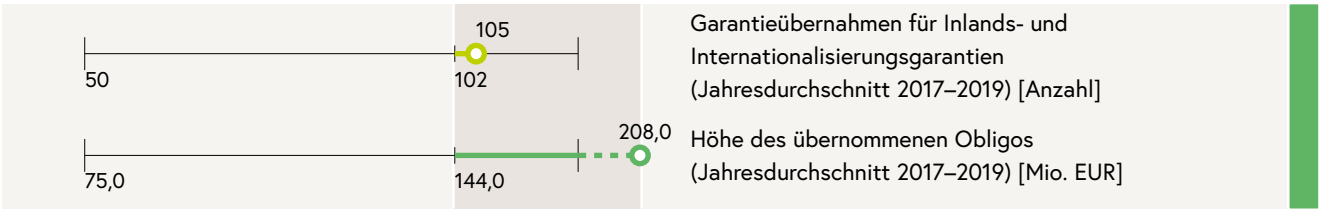

Ziel 2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

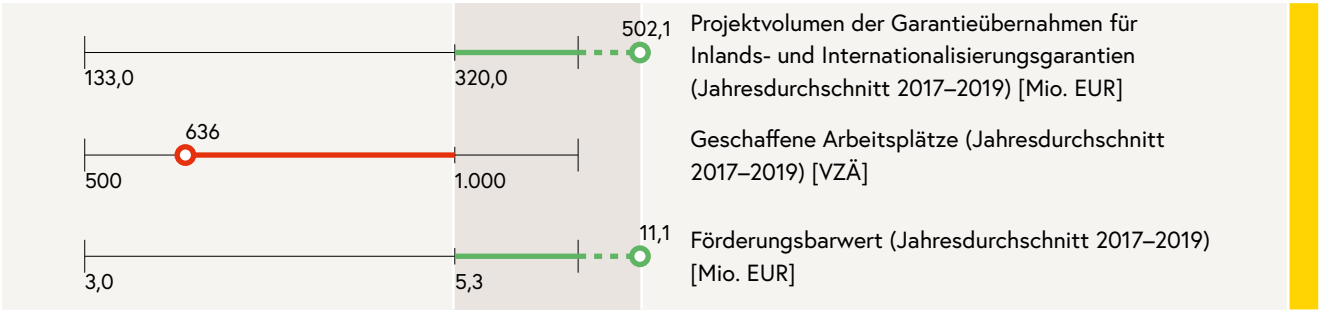

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft

Maßnahmen

1. Übernahme von Inlandsgarantien	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Übernahme von Internationalisierungsgarantien	Beitrag zu Ziel 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**8.160**	**2.201**	**7.233**	**0**	**17.594**
Plan	0	13.370	20.530	22.870	0	56.770
Nettoergebnis	**0**	**-8.160**	**-2.201**	**-7.233**	**0**	**-17.594**
Plan	0	-13.370	-20.530	-22.870	0	-56.770

Erläuterungen

Die Position „Werkleistungen“ stellt den Zuschuss des Bundes für den Abwicklungsaufwand (Personal– und Sachaufwand) für die Abwicklung der Inlands- und Internationalisierungsgarantien gem. Garantiegesetz 1977, der nicht durch Bearbeitungs- und Abänderungsentgelte bzw. Garantieentgeltteile (d. i. bei beihilfenfreien Garantien die Verwaltungskostenkomponente) gedeckt ist, dar. Sowohl bei den Plan- als auch bei den Ist-Zahlen werden die aussagekräftigeren Daten des Finanzierungshaushaltes dargestellt. Aufgrund von Kosteneinsparungen und der Verteilung der Fixkosten auf eine größere Zahl von Förderprogrammen (Abwicklung Beschäftigungsbonus) ist der Abwicklungsaufwand geringer ausgefallen.

Die Position „Transferaufwand“ stellt die Beträge des Bundes zur Schadloshaltung gemäß Garantiegesetz 1977 für die Inlands- und Internationalisierungsgarantien dar. Die budgetierten Werte beruhten auf aws-Annahmen der zu erwartenden Ausfälle und beinhalten vor allem Ausfälle aus Garantieübernahmen der Vergangenheit. Sowohl bei den Plan- als auch bei den Ist-Zahlen werden die in diesem Fall aussagekräftigeren Daten des Finanzierungshaushaltes dargestellt. Aufgrund des guten wirtschaftlichen Umfelds sind weniger Garantien ausgefallen als zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA erwartet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Ziel des Vorhabens war es für 306 Unternehmen den Zugang zu Finanzierungen mit einem Förderungsbarwert über die Laufzeit des Vorhabens von rund 16,9 Mio. EUR zu unterstützen. Durch aws Garantieübernahmen konnte über die Laufzeit der Richtlinie bei den Inlandsgarantien ein Projektvolumen von 1.370,1 Mio. EUR gehebelt werden und bei den Internationalisierungsgarantien ein Volumen von 136,1 Mio. EUR. In Summe konnten dadurch Arbeitsplätze im Ausmaß von rund 1.908 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) geschaffen werden. Der Förderungsbarwert betrug über die Laufzeit der Richtlinie 33,18 Mio. EUR.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Vorhabens war, die Übernahme von Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zu ermöglichen. Dadurch soll es Unternehmen erleichtert werden, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und somit zusätzliche Investitionen zur nachhaltigen Stärkung der österreichischen Wirtschaft zu tätigen. Auf der rechtlichen Basis des Garantiegesetzes 1977 wurden zu diesem Zweck Richtlinien für die aws erlassen, welche die Garantieübernahmen sowohl für Projekte im Inland als auch auf der internationalen Ebene regeln.

Als Zielwert wurde u. a. die Anzahl der Garantieübernahmen, die Höhe des übernommenen Obligos, das geförderte Projektvolumen und die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze definiert. Einige Ziele konnten nicht in voller Höhe erreicht werden.

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen

Durch die Garantieübernahme der aws wird der Zugang zu Kreditfinanzierungen für Unternehmen verbessert oder überhaupt erst ermöglicht. Die Zielerreichung wird durch die Anzahl der Garantieübernahmen für Inlands- und Internationalisierungsgarantien und die Höhe des übernommenen Obligos gemessen. Die Anzahl der Garantieübernahmen stieg nach Anpassung der Richtlinie im Jahr 2017 und es konnten größere Projekte gefördert werden, was dazu führte, dass das übernommene Obligo über dem Zielwert lag.

Ziel 2: Erhöhte Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

Im Rahmen der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung wird für die Messung der Zielerreichung das umgesetzte Projektvolumen, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze und der umgesetzte Förderungsbarwert gemessen. Das Volumen der umgesetzen Projekte lag mit im Durchschnitt jährlich rund 502 Mio. EUR über dem erwarteten Wert, ebenso der erreichte Förderungsbarwert mit im Durchschnitt jährlich 33,2 Mio. EUR. Die als Zielwerte gesetzten 1.000 Arbeitsplätze (VZÄ) konnten nicht erreicht werden, es konnten durch die Garantieübernahmen jedoch im Durchschnitt jährlich 626 Arbeitsplätze (VZÄ) geschaffen werden.

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft

Die Zielwerte konnten nicht erreicht werden. Sowohl bei der Anzahl der Garantieübernahmen, der Höhe des übernommenen Obligos und der umgesetzten Projektvolumen konnten die gesetzten Zielwerte nicht erreicht werden. Ein Grund für das Nichterreichen der Zielwerte liegt in dem Umstand, dass viele Unternehmen ihre Internationalisierungsvorhaben in kleineren Schritten und überwiegend aus dem Cash-flow finanziert haben und andererseits liegen die Internationalisierungsinvestitionen österreichischer Unternehmen in Summe deutlich hinter den Werten der vergangenen Jahre (vgl. Publikation des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zu „Österreichs Direktinvestitionen“ vom November 2018).

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

aws-Garantierichtlinien 2016 und 2017
www.aws.at/richtlinien/richtlinie/garantieuebernahmen-der-aws/

Bundesministerium für Finanzen

UG 46 – Finanzmarktstabilität

Änderung FinStaG, ABBAG-G und BaSAG im Zuge des Bayern-Vergleichs 2015

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben dient der Sicherstellung des wert- und kapitalschonenden Portfolioabbaus der Abbaueinheiten, der Herstellung des Rechtsfriedens und der Budgetsicherheit sowie der Herstellung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Zudem dienen die vorgenommenen Änderungen des BaSAG der Steigerung der Rechtssicherheit bei der Anwendung von FinStaG und BaSAG sowie der Minimierung des Aufwands zur Erhebung von Beiträgen und Sonderbeiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen (SRM-VO) und Vermeidung zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen und Aufwendungen für den Bundeshaushalt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-UG 46-W1:
Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Problemdefinition

Generalbereinigungsvereinbarung:

Durch langandauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen der Republik Österreich, dem Freistaat Bayern, der Bayerischen Landesbank und der HETA Asset Resolution AG („HETA“) entstanden der Republik Österreich und der HETA erhebliche Kosten und Reputationsschäden. Die Glaubwürdigkeit des Finanzstandortes Österreich hat Schaden genommen, zudem wurden die politischen Beziehungen zu Bayern belastet. Eine geordnete Abwicklung der HETA wurde erschwert.

Im Moment sind diverse Verfahren betreffend das Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen (Eigenkapitalersatz-Gesetz – EKEG), BGBl. I Nr. 92/2003, mit einem Gesamtstreitwert in Höhe von EUR 4.853.473.134 bei Gerichten in München anhängig.

Bei österreichischen Gerichten sind weitere drei Verfahren noch nicht abgeschlossen:

- In einem dieser Verfahren begehrt die Republik Österreich die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der Bayerischen Landesbank abgeschlossenen Aktienkaufvertrags vom 29.12.2009 („Notverstaatlichungsvertrag“) und des zugrunde liegenden Term Sheets. Das Klagebegehren (Hauptbegehren) lautet auf Zahlung eines Betrages von rund EUR 3,5 Mrd. seitens der Bayerischen Landesbank an die HETA Asset Resolution AG.
- In einem weiteren Gerichtsverfahren, das ebenfalls Gegenstand dieses Vergleichs ist, macht die Bayerische Landesbank Ansprüche aus dem Aktienkaufvertrag in Höhe von EUR 1,031 Mrd. und CHF 1,587 Mrd. geltend.
- Zudem klagte die Bayerische Landesbank die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding auf Zahlung von rund EUR 2,5 Mrd. Rechtsgrund hierfür ist die gesetzliche Ausfallsbürgschaft.

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus:

Alle Institute sind dazu verpflichtet, ab 2015 finanzielle Mittel zur Dotierung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Verfügung zu stellen. Österreich ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die gesamte Summe (200 Mio. EUR) bis 31. Jänner 2015 an den Einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen wird, unabhängig davon, ob die Beiträge eingelangt oder strittig sind. Die Einhebung von Beiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus ist EU-rechtlich vorgegeben und daher bereits bekannt.

Fehlbeträge, die aufgrund nicht rechtzeitiger oder nicht geleisteter Zahlungen entstehen, sind vom Bund auszugleichen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat weiters bis 30. November 2015 615 Bescheide über die konkrete Höhe von Beiträgen und Sonderbeiträgen abzufassen, was aufgrund der jeweils anzuführenden und zu begründenden Methodik zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führt.

Stabilisierungsmaßnahmen:

Die derzeitige Verquickung vom Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und dem Bundesgesetz über die Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (FinStaG) in § 99 BaSAG ist weder in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) noch im beihilfenrechtlichen Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit in der Praxis bei der Anwendung dieser Bestimmungen.

Hold-out:

Durch die Schaffung der Möglichkeit eines Rückkaufs von Schuldtiteln, die gemäß einer landesgesetzlich angeordneten Haftung garantiert sind, wird zu nachhaltig geordneten Haushalten beigetragen. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Rechtsträgers gelegt.

ABBAG:

Der Aufgabenbereich der ABBAG – Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes ist im Moment sehr eingeschränkt. Durch dieses Gesetz soll der Aufgabenbereich erweitert und so bessere Möglichkeiten zur Erfüllung des Unternehmenszweckes geschaffen werden.

Ziele

Ziel 1: Herstellung des Rechtsfriedens sowie Budgetsicherheit

Meilenstein	Generalvergleich zwischen Republik Österreich und Freistaat Bayern: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Straffung verwaltungsbehördlicher Abläufe in der FMA und Vermeidung zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen und Aufwendungen für den Bundeshaushalt

Meilenstein	Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus: **zur Gänze erreicht**
Meilenstein	Gesamtsumme der bis 31.1.2015 an den Abwicklungsfonds zu leistenden Beiträge: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Steigerung der Rechtssicherheit bei der Anwendung von FinStaG und BaSAG

Meilenstein	Entkoppelung von Altfällen gemäß FinStaG und Maßnahmen nach Inkrafttreten von BRRD bzw. BaSAG: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und eines nachhaltig geordneten Haushaltes und Absicherung öffentlicher Interessen

Meilenstein	Rechtsgeschäftlicher Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: Bestmögliche Verwertung von Vermögen und Liquidation einer Abbaugesellschaft

Meilenstein	Umwandlung Rechtsform ABBAG: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Generalbereinigungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern	Beitrag zu Ziel 1
2. Entkoppelung von BaSAG und FinStaG	Beitrag zu Ziel 3
3. Verordnungsermächtigung für die Erhebung der Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus	Beitrag zu Ziel 2
4. Vollstreckung von Beitragsvorschreibungen mit Fälligkeit	Beitrag zu Ziel 2
5. Rechtsgeschäftlicher Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln	Beitrag zu Ziel 4
6. Umwandlung der ABBAG in eine GmbH	Beitrag zu Ziel 5

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**1.230.000**	**0**	**1.282.400**	**3.000**	**-2.515.400**	**0**
Plan	1.230.000	0	0	0	0	1.230.000
Nettoergebnis	**-1.230.000**	**0**	**-1.282.400**	**-3.000**	**2.515.400**	**0**
Plan	-1.230.000	0	0	0	0	-1.230.000

Erläuterungen

Die Transferaufwendungen im Jahr 2015 stellen die Zahlungen eines Ausgleichsbetrages an den Freistaat Bayern im Zuge einer Generalbereinigung aller Rechtstreitigkeiten zwischen dem Bund (als Eigentümer der HETA/ex-Hypo Alpe-Adria) und dem Freistaat Bayern (als Eigentümer der Bayerischen Landesbank BLB) dar. Im Jänner 2019 erfolgte vertragsgemäß die vollständige Rückerstattung an den Bund durch den Freistaat Bayern.

Unter sonstige Aufwendungen sind die Zahlungen bzw. Rückflüsse zur Durchführung des Rückkaufs der HETA-Schuldtitel durch den Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) dargestellt.

Beide Maßnahmen sind aufkommensneutral, da ein vollständiger Rückfluss erfolgte. Zusätzliche Kosten für Personal- oder Sachaufwand sind nicht entstanden.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

1. Die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und eines nachhaltig geordneten Haushaltes und Absicherung öffentlicher Interessen im Sinne des § 1 FinStaG iVm § 2 Abs. 2 ABBAG-G wurde erreicht.
2. Die Entkoppelung von BaSAG und FinStaG wurde erreicht, eine Realkonkurrenz von Maßnahmen gemäß FinStaG bzw. BaSAG beseitigt und dadurch Rechtssicherheit geschaffen.
3. Dem Bund sind keine zusätzlichen Kosten durch die Dotierung des Einheitlichen Abwicklungsfonds entstanden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA sind nicht eingetreten. Alle in der WFA festgelegten Ziele, Meilensteine und Kennzahlen des zu evaluierenden Vorhabens wurden vollständig erreicht, der gewünschte Erfolg des Vorhabens ist zur Gänze eingetreten.

Mit der Generalbereinigungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern wurden alle Rechtsstreitigkeiten der Parteien Bund, Land Kärnten, der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding, der HETA Asset Resolution AG und der Bayerischen Landesbank endgültig bereinigt. Dadurch konnten ein umfassender Rechtsfrieden hergestellt und lange und kostspielige Verfahren verhindert werden. Der durch den Bund geleistete Transferaufwand wurde wieder vereinnahmt. Das Vertrauen in den Finanzplatz Österreich wurde verbessert und eine geordnete Abwicklung der HETA gefördert. Zudem wurden die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern erhalten.

Durch die Änderungen im BaSAG und Aufnahme von Übergangsbestimmungen betreffend Dotierung des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) wurden die verwaltungsbehördlichen Abläufe in der FMA gestrafft. Zudem konnten zusätzliche finanzielle Verpflichtungen und ein verwaltungsbehördlicher Mehraufwand für den Bund erfolgreich vermieden werden.

Bei Anwendung von FinStaG und BaSAG konnte eine Steigerung der Rechtssicherheit erreicht werden. Das BaSAG wurde in Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften (BRRD) für den Umgang mit zukünftigen Sanierungs- und Abwicklungsfällen erlassen. Darum wurde zur Vermeidung von Unklarheiten auf eine Realkonkurrenz mit anderen nationalen Regelungen in Bezug auf im Jahr 2015 bereits laufende alte Abwicklungen und Sanierungen verzichtet. Das FinStaG (als rein nationales Instrument, das im Kontext der Finanzkrise geschaffen wurde) bezieht sich nur noch auf Altfälle.

Durch den Erwerb von Schuldtiteln der HETA Asset Resolution AG durch den Bundesminister für Finanzen wurde im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der marktwirtschaftlichen Gegebenheiten und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine gemeinsame geordnete Restrukturierung aller aus einem Schuldtitel resultierenden Verbindlichkeiten ermöglicht. Die Befriedigung dieser Schuldtitel hätte sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers nach § 1 FinStaG (HETA), als auch die der unmittelbar auf Grund landesgesetzlicher Anordnung haftenden Rechtsperson (Land Kärnten) bei Weitem überstiegen. Durch die Restrukturierung erfolgte zwischen den öffentlichen Haushalten und den Inhabern der Schuldtiteln eine angemessene Lastenteilung, die aus der Abwicklung der HETA resultieren.

Durch die Umwandlung der Abbaugesellschaft des Bundes – ABBAG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wurden die Interessen des Bundes an einer sparsamen und schlanken Organisation und die Wahrung des Eigentümereinflusses gewährleitet. Aufgrund der bisherigen Abbauerfahrungen wurden der ABBAG im Interesse eines geordneten und wirtschaftlich erfolgreichen Abbauprozesses erweiterte Tätigkeitsbefugnisse übertragen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Änderung/Aufhebung verwandter Gesetzesmaterien

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Bankenunion dar.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2014-BMF-UG 46-W1:
Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Problemdefinition

Im Gefolge der jüngsten Finanzkrise mussten einige österreichische Banken durch öffentliche Mittel stabilisiert werden, um daraus potenziell resultierende Gefährdungen der Finanzmarktstabilität sowie schwerwiegende volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern. Die Notwendigkeit dieser Stabilisierungsmaßnahmen offenbarte unter anderem das Fehlen frühzeitiger Eingriffsmöglichkeiten der Aufsicht, welche bereits vor dem Eintritt eines Krisenfalls ein rechtzeitiges Gegensteuern ermöglichen. Als Reaktion darauf wurde durch das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz einerseits ein angemessenes Instrumentarium für frühzeitige Eingriffe geschaffen. Andererseits wurden Institute zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen verpflichtet, um bereits im Vorfeld eines Belastungsszenarios potenzielle Maßnahmen zur Sanierung und Abwicklung darzustellen und erforderliche strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. Allerdings wurde damit noch kein vollständiger Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Banken geschaffen. Vielmehr bedarf es dazu noch weiterer gesetzlicher Maßnahmen, wie insbesondere die Einführung umfangreicher und wirksamer Abwicklungsinstrumente.

Ziele

Ziel 1: Rasche und effiziente Stabilisierung von ausfallgefährdeten Banken

Meilenstein Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zugunsten der FMA als Abwicklungsbehörde: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Vermeidung des Einsatzes öffentlicher Mittel für die Stabilisierung von Banken

Beihilfenvolumen [Mrd. €]

Maßnahmen

1. Frühinterventionsbefugnisse der FMA	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Verpflichtende Sanierungs- und Abwicklungsplanung	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Einrichtung einer Abwicklungsbehörde, welche über umfassende Abwicklungsbefugnisse und Abwicklungsinstrumente verfügt	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich positive finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt, da öffentliche Mittel künftig nur noch als letztes Mittel, und nachdem die im Entwurf vorgesehenen Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden, zur Stabilisierung von Banken herangezogen werden sollen. Eine betragsmäßige Konkretisierung der jedenfalls positiven finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, da zukünftige Abwicklungen von Banken seriöserweise nicht betraglich prognostizierbar sind.

Aufgrund der Anwendung des BaSAG konnten auf in Schieflage geratene und vom Bund gestützte Institute Abwicklungsbefugnisse angewendet werden. Der damals aus dem Asset Quality Review hervorgegangene Rekapitalisierungsbedarf von 4 bis 7,6 Mrd. EUR war dadurch nicht notwendig. Nach Anwendung des BaSAG waren lediglich noch 1 Mrd. EUR notwendig. Statt der veranschlagten Höhe zwischen 4 bis 7,6 Mrd. EUR waren nach Anwendung des BaSAG somit nur noch 1 Mrd. EUR notwendig, wodurch sich die positive finanzielle Auswirkung auf 3 bis 6,6 Mrd. EUR beläuft.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Da der vorliegende Entwurf ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU dient, ist auf die entsprechende Folgenabschätzung im Rahmen des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2014/59/EU [COM(2012) 280 final] zu verweisen, in der davon ausgegangen wird, dass sich durch die Einführung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und andere damit zusammenhängende Faktoren jährlich ein positiver kumulativer Nettonutzen von ca. 0,7 bis 1,0 % des EU-BIP ergeben wird.

Konkrete Daten und nähere Details konnten nicht beigebracht werden. Daher ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vorliegen, die zu einer Änderung des Zielwerts führen.

Unternehmen

Mit Blick auf „finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen“ wurde in der WFA auf die Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- bzw. Gruppensanierungsplänen abgestellt und eine Belastung von rd. 11 Mio. EUR erfasst.

Nach Befassung der zuständigen Behörde (Finanzmarktaufsicht) ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vorliegen, die zu einer Änderung des Zielwerts führen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Mit Blick auf die Auswirkungen bei den Verwaltungskosten für Unternehmen wurde in der WFA auf die Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- bzw. Gruppensanierungsplänen abgestellt und eine Belastung von rd. 11 Mio. EUR erfasst.

Nach Befassung der zuständigen Behörde (Finanzmarktaufsicht) ist festzuhalten, dass dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten vorliegen, die zu einer Änderung des Zielwerts führen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben, die Erlassung des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG"), basierte auf der Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU (sog. „Bank Recovery and Resolution Directive", BRRD).

Es sind keine wesentlichen Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA aufgetreten und alle Ziele konnten zur Gänze erreicht werden. Zudem entsprechen die finanziellen Auswirkungen im Wesentlichen den Planrechnungen. So konnten auf in Schieflage geratene und vom Bund gestützte Institute Abwicklungsbefugnisse gemäß BaSAG angewendet werden, wodurch der damals aus dem Asset Quality Review hervorgegangene Rekapitalisierungsbedarf von 4 bis 7,6 Mrd. EUR nicht notwendig war. Nach Anwendung des BaSAG war lediglich noch 1 Mrd. EUR notwendig. Die in der WFA ursprünglich veranschlagten finanziellen Auswirkungen in Höhe von 3 Mrd. EUR konnten somit wesentlich verbessert werden.

Die zentralen Ziele des Vorhabens, also 1. die rasche und effiziente Stabilisierung von ausfallgefährdeten Banken sowie 2. die Vermeidung des Einsatzes zusätzlicher öffentlicher Mittel für die Stabilisierung von Banken, konnten zur Gänze erreicht werden.

Besonders positiv ist die Auswirkung auf den öffentlichen Haushalt. Aufgrund der Anwendung des BaSAG konnten auf in Schieflage geratene und vom Bund gestützte Institute Abwicklungsbefugnisse angewendet werden. Der aus dem Asset Quality Review hervorgegangene Rekapitalisierungsbedarf von 4 bis 7,6 Mrd. EUR war dadurch nicht notwendig. Nach Anwendung des BaSAG war lediglich noch 1 Mrd. EUR notwendig.

Lediglich bei den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen mit Blick auf den Wirtschaftsstandort und den Verwaltungskosten für Unternehmen konnten keine tatsächlichen Daten ermittelt werden. Konkrete Daten und nähere Details konnten die zuständigen Stellen (Finanzmarktaufsicht und Bundesministerium für Finanzen) nicht beibringen. Die definierten Zielgrößen (jährlicher positiver kumulativer Nettonutzen von ca. 0,7 bis 1,0 % des EU-BIP durch Einführung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und andere damit zusammenhängende Faktoren bzw. rd. 11 Mio. EUR Belastung der Unternehmen durch Erstellung und Aktualisierung von Sanierungs- bzw. Gruppensanierungsplänen) erscheinen aber plausibel.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle in der WFA festgelegten Ziele und die Indikatoren des zu evaluierenden Vorhabens zur Gänze erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens vorbehaltslos eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Österreichisches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Bankenunion dar.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMF-UG 46-W1:
Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Problemdefinition

Längere Auszahlungsfristen, eine Auszahlung von Ansprüchen nur auf Antrag und unzureichende Informationen über die Ansprüche im Sicherungsfall können negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Einleger und die Finanzmarktstabilität haben, da die Wahrscheinlichkeit eines „bank-runs", einer gleichzeitigen Behebung von Einlagen durch viele Einleger, die zu Liquiditätsproblemen bei Banken führen kann, erhöht wird.

Eine unzureichende Ausstattung der Sicherungseinrichtungen mit Finanzmitteln kann im Sicherungsfall über die erhöhten Auszahlungspflichten anderer Mitgliedsinstitute krisenverstärkend wirken und Ansteckungseffekte im Bankensektor zur Folge haben. Werden Finanzmittel ausschließlich im Nachhinein von Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt, kann dies zudem die umfassende, zeitgerechte Bedeckung von Ansprüchen im Krisenfall gefährden. Im Ergebnis steigt letztlich die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention, des Einsatzes öffentlicher Mittel im Krisenfall und der Förderung von Moral Hazard bei Banken.

Ein komplexes, dezentral organisiertes System ohne nähere gesetzliche Vorgaben über einzuhaltende Sorgfaltspflichten und ohne klare Regeln über die zeitgerechte, effektive Verfügbarkeit von Finanzmitteln im Sicherungsfall kann die Effektivität des Systems der Einlagensicherung im Sicherungsfall negativ beeinflussen.

Ziele

Ziel 1: Schnellere Bedeckung von Ansprüchen im Sicherungsfall

Dauer für die Erstattung von Ansprüchen [Tage]

Ziel 2: Bedeckung von Ansprüchen in Sicherungsfällen aus Finanzmitteln der Banken

Meilenstein Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Sicherungseinrichtungen: **überwiegend erreicht**

Meilenstein Vermeidung der Finanzierung der Einlagensicherung durch öffentliche Mittel: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Einheitliches System der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Meilenstein	Vereinheitlichung des österreichischen Systems der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Stärkung des Vertrauens der Einleger in die Einlagensicherung

Meilenstein	Erhöhung der Transparenz betreffend die Organisation der Einlagensicherung sowie Verbesserung der Informationen über den Umfang der Einlagensicherung: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Sicherstellung der Verkürzung von Auszahlungsfristen durch die vollumfängliche Umsetzung der „Single Customer View" in Kreditinstituten	Beitrag zu Zielen 1, 4
2. Erhöhte Leistungsfähigkeit des Systems der Einlagensicherung und Vermeidung von budgetären Beiträgen und Haftungsübernahmen des Bundes	Beitrag zu Ziel 2
3. Strukturelle Änderungen der Organisation des Einlagensicherungssystems	Beitrag zu Ziel 3
4. Aufsicht über Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme und Verbesserung der Governance-Struktur der Sicherungseinrichtungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
5. Verbesserte Information der Einleger über Sicherungsumfang und Auszahlungsfristen	Beitrag zu Ziel 4

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA im Jahr 2015 wurde davon ausgegangen, dass für österreichische Banken für den Aufbau des kumulierten Fondsvermögens (ex-ante-Komponente) bis zum Jahr 2020 Kosten in der Höhe von zumindest 745,4 Mio. EUR erwachsen würden. Weiters wurde im Rahmen der WFA angenommen, dass die Gesamtkosten der österreichischen Banken für den Aufbau des kumulierten Fondsvermögens bis zur Erreichung seiner Zielgröße im Jahr 2024 – vorbehaltlich von Abflüssen und Zuflüssen im Zusammenhang mit Sicherungsfällen und Erträgen und Aufwendungen aus der Veranlagung von Fondsmitteln – rund 1,491 Mrd. EUR betragen würden.

Vor dem Eintritt der beiden Sicherungsfälle im Jahr 2020 betrug das kumulierte Fondsvermögen (ex-ante-Komponente) beider Sicherungseinrichtungen bereits rund 873 Mio. EUR (Stichtag 31.12.2019). Die Kosten der Banken für den Aufbau des Fondsvermögens der Sicherungseinrichtungen betrugen sohin zwischen den Jahren 2015 und 2020 rund 873 Mio. EUR.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), basierte auf der unionsrechtlichen Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme.

Nennenswerte Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA sind nur bei folgendem Meilenstein aufgetreten:

Meilenstein „Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Sicherungseinrichtungen“ zu Ziel 2 „Bedeckung von Ansprüchen in Sicherungsfällen aus Finanzmitteln der Banken“ konnte mit Stand Ende September 2020 nicht vollumfänglich erreicht werden, da das Fondsvermögen der beiden Sicherungseinrichtungen (ex-ante-Komponente) wegen des Eintritts von zwei Sicherungsfällen im Jahr 2020 und den damit einhergehenden Auszahlungspflichten einer Sicherungseinrichtung um 423 Mio. EUR niedriger war, als dies im Rahmen des angenommenen Zielwertes (745 Mio. Euro) vorgesehen war. Hierzu ist zu erwähnen, dass der angenommene Zielwert für das kumulierte Fondsvermögen im Jahr 2020 von einem linearen Aufbau des Fondsvermögens der Sicherungseinrichtungen bis zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Zielgröße (0,8 % der gedeckten Einlagen aller österreichischen Banken) im Jahr 2024 ausgegangen ist. Die nun eingetretene, zwischenzeitige Reduktion des Fondsvermögens aufgrund von Auszahlungen an Einleger im Rahmen von Sicherungsfällen, die in weiterer Folge zum Verfehlen des Zielwertes für das Jahr 2020 geführt hat, ergab sich als Folge der Erfüllung des Hauptzweckes des Vorhabens, nämlich dem Schutz der Einleger im Falle des Ausfalls von Banken. Trotz der aufgrund der beiden Sicherungsfälle notwendigen Auszahlungen an die Einleger im Jahr 2020 ändert sich nichts an der gesetzlichen Vorgabe, dass die Sicherungseinrichtungen bis Juli 2024 insgesamt ein kumuliertes Fondsvermögen in der Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute aufbauen müssen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass nahezu alle der in der WFA festgelegten Ziele, Meilensteine und Kennzahlen des zu evaluierenden Vorhabens vollständig erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein